

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Hochschule für Soziale Arbeit HSA

Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit

Basel

---

# **Vom Heim in die Heimat - Das Leben danach**

**Faktoren für einen gelingenden Alltag von jungen**

**Erwachsenen nach der stationären Hilfe zur Erziehung**

---

Bachelor Thesis:

Andrea Maria Roth

Matrikelnummer: 13-261-060

Eingereicht bei:

Dr. Christoph Mattes

Basel, am 09. Januar 2017

## **Abstract**

Die hier vorliegende Bachelor-Thesis liefert einen Einblick in das Leben von jungen Erwachsenen aus der stationären Hilfe zur Erziehung, die am Übergang zu neuen Lebens- und Ausbildungssituationen stehen. Sie erforscht die Zeit nach dem Verlassen einer stationären Hilfe zur Erziehung und die damit verbundenen Ungewissheit der jungen Erwachsenen. Obwohl noch keine passenden aussagekräftigen Daten vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass viele junge Erwachsene nach der stationären Hilfe zur Erziehung prekäre Lebensverhältnisse antreffen. Die nachfolgende Arbeit geht der Frage nach, warum dem so ist und zeigt Faktoren für einen gelingenden Alltag nach der Unterbringung in einer stationären Hilfe zur Erziehung auf. Ausserdem macht die Thesis deutlich, wo die Soziale Arbeit den Betroffenen Unterstützung bieten kann und wo potentiell noch Nachholbedarf besteht.

# Inhaltsverzeichnis

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>5</b>
<b>VORWORT .....</b>	<b>6</b>
<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>6</b>
1.1 Erkenntnisinteresse .....	8
1.2 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit .....	9
<b>2 STATIONÄRE HILFE ZUR ERZIEHUNG .....</b>	<b>11</b>
2.1 Auftrag der stationären Hilfe zur Erziehung .....	11
2.2 Rechtliche Grundlagen .....	13
2.3 Ziele der stationären Hilfe zur Erziehung .....	15
<b>3 JUNGE ERWACHSENE ZWISCHEN DER STATIONÄREN HILFE ZUR ERZIEHUNG UND EINEM SELBSTSTÄNDIGEN LEBEN .....</b>	<b>18</b>
<b>3.1 Begriffsdefinitionen der Handlungsfelder.....</b>	<b>18</b>
3.1.1 Junges Erwachsenenalter .....	18
3.1.2 Care Leaver.....	20
3.1.3 Der schwierige Übergang von der Jugend ins Erwachsenenalter für die Jugendhilfe .....	22
<b>3.2 Faktoren für einen gelingenden Alltag nach der stationären Hilfe zur Erziehung .....</b>	<b>23</b>
3.2.1 Beziehungen zur Herkunftsfamilie.....	24
3.2.2 Beziehungen zu den Gleichaltrigen.....	26
3.2.3 Bildung/Ausbildung und Beruf .....	28
<b>3.3 Vorbereitungen vor dem Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung.....</b>	<b>30</b>
3.3.1 Vorbereitung auf Ausbildung und Arbeit.....	31
3.3.2 Vorbereitung auf das selbstständige/betreute Wohnen .....	33

<b>4</b>	<b>UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN DER SOZIALEN ARBEIT FÜR JUNGE ERWACHSENE NACH DER STATIONÄREN HILFE ZUR ERZIEHUNG .....</b>	<b>36</b>
4.1	Verlängerung der Erziehungshilfe - Hilfe für junge Erwachsene .....	39
4.1.1	Nachbetreuung von Care Leavern in der Schweiz .....	40
4.2	Ehemaligenarbeit durch Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe .....	44
<b>5</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN .....</b>	<b>46</b>
5.1	Faktoren für einen gelingenden Alltag von Care Leaver – Zusammenfassung .....	47
5.2	Anforderungen an die Soziale Arbeit im Umgang von Care Leavern .....	47
5.3	Erkenntnisse und Beantwortung der Fragestellung .....	48
5.4	Weiterführende Gedanken und Ausblick .....	50
<b>6</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>51</b>
6.1	Literaturverzeichnis .....	51
6.2	Internetquellen .....	56
6.3	Abbildungsverzeichnis .....	57
<b>7</b>	<b>EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG .....</b>	<b>58</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Abschnitt
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendfragen
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	dass heisst
etc.	et cetera
HEKS	Hilfswerk der evangelischen Kirche Schweiz
IGfH	Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen
IV	Invalidenversicherung
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
RAV	Arbeitsvermittlungszentrum
SGB	Sozialgesetzbuch vom 03. Oktober 1990
VSG	Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983, (SR 213.19)
Z.B.	Zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, (SR 210)
Zkj	Stiftung Zürcher Kinder und Jugendheime

## Vorwort

Die vorliegende Bachelor-Thesis entstand im Rahmen meines Bachelor-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz. Seit rund drei Jahren arbeite ich in einem Kinder- und Jugendheim auf der Konsolidierungsgruppe, wo normalbegabte männliche Jugendliche mit erheblichen sozialen Beeinträchtigungen und/oder einer Verhaltensauffälligkeit wohnen und eine interne Schule besuchen.

Im beruflichen Alltag erlebe ich die Herausforderungen, die Schwierigkeiten und die Ängste der Kinder und Jugendlichen hautnah mit. Vor allem auf der Jugendwohngruppe, wo ich arbeite, und wo die Jugendlichen kurz vor dem Heimaustritt stehen, sind die Heranwachsenden in vielerlei Hinsicht mit Unsicherheiten konfrontiert. Das brennende Thema ist, wie es nach dem Heimaufenthalt weiter geht. Die Jugendlichen selbst sprechen dabei oft von einer Angst, einer Ungewissheit und einer grossen persönlichen Herausforderung. Sie fürchten sich vor Stigmatisierungen in der Berufswahl aufgrund ihres Lebenshintergrundes und empfinden die Lehrstellensuche und die damit verbundenen neuen Aufgaben per se als grosse Herausforderung. Dazu kommt ein weiterer Faktor: Oft haben die Jugendlichen fast ihr ganzes, noch junges Leben, in einem oder mehreren Jugendheimen verbracht und müssen sich nach dem Ende der Heimplatzierung wiederum in einer neuen Lebens- und Lernsituation zurechtfinden. Dies schafft zusätzliche Unsicherheiten.

Es ist mir deshalb persönlich ein Anliegen, mich vertieft mit dem Thema zu beschäftigen, vorhandene Faktoren zusammenzutragen, die weiterführenden Möglichkeiten der Jugendlichen aufzuzeigen und Denkanstösse zu liefern. Die Arbeit soll auch meinem Arbeitgeber und den Professionellen der Sozialen Arbeit in der stationären Hilfe zur Erziehung als Informationsquelle dienen und ihnen die Möglichkeit bieten, tiefer in die Thematik einzutauchen.

Ich möchte mich hiermit auch bei allen Personen, die mich in irgendeiner Weise bei der Abfassung meiner Bachelor-Thesis unterstützt haben, herzlich bedanken. Dies sind insbesondere das Team der universitären psychiatrischen Klinik Basel, der Heimleiter, sowie meine Vorgesetzte im Kinder- und Jugendheim wie auch meine Kommilitonen Dilan Polat, Laura Bertschmann und Norma Jacob, welche mir bei der Eingrenzung des Themas beratend zur Seite standen, mich bei der Suche von passender Fachliteratur unterstützten und auch eigenes Fachwissen beisteuerten.

Ein besonderer Dank geht an meine Begleitperson, Dr. Christoph Mattes, welcher mich mit vielen guten Tipps und Anregungen durch die Arbeit begleitet und motiviert hat.

# 1 Einleitung

Laut Sievers, Thomas und Zeller haben sich die Übergänge von der Jugend in das Erwachsenenalter verändert (vgl. /Zeller 2016:18). Der Prozess des Übergangs ist von Offenheit und Diversität geprägt und erstreckt sich über mehrere Jahre. Aus juristischer Sicht ist das Erwachsenenalter mit dem Erreichen der Volljährigkeit gegeben, zieht sich aber in der Realität bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein (vgl. ebd.: 2016:18). Diese Veränderung bringt neue gesellschaftliche Herausforderungen mit sich. Dies bedeutet, dass sich junge Erwachsene oft länger in einer Berufsausbildung befinden und sie somit vermehrt auf materielle wie auch immaterielle Ressourcen ihrer Herkunftsfamilie oder Gleichaltrige angewiesen sind. Laut einer Erhebung des europäischen Statistikamts wohnen 63,2 Prozent der männlichen jungen Erwachsenen in Europa zwischen dem 20. und 29. Lebensjahr noch bei den Eltern. Bei den weiblichen jungen Erwachsenen belaufen sich die Zahlen auf 47,9 Prozent (vgl. europäisches Bundesamt für Statistik 2013).

Die Übergänge in das Erwachsenenalter von jungen Erwachsenen, die ihre Herkunftsfamilie aufgrund verschiedener Umstände verlassen mussten und für längere Zeit in einer Institution der stationären Hilfe zur Erziehung untergebracht wurden, unterscheiden sich deutlich von den Erfahrungen ihren Gleichaltrigen, die in ihrer ursprünglichen Herkunftsfamilie aufgewachsen sind. Internationale Studien zur Gruppe der jungen Erwachsenen aus der stationären Hilfe zur Erziehung verdeutlichen, dass das Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung oft mit der Erreichung der Volljährigkeit gleichgesetzt wird und oft keine nachgehende Unterstützung oder Ressource durch die Herkunftsfamilie vorhanden bzw. gegeben sind (vgl. Sievers/Thomas/Zeller 2016: 21).

„Dieser Vergleich legt den Schluss nahe, dass der in der Logik der Erziehungshilfe angesteuerte Zeitpunkt des Hilfeendes den durchschnittlichen gesellschaftlichen Rahmendbedingungen des Erwachsenwerdens nicht angemessen ist.“ (IGfH/Uni Hildesheim 2014: 3)  
Der Übergang in das selbstständige Leben und die damit verbundenen Herausforderungen sind daher für junge Erwachsene aus der stationären Hilfe zur Erziehung oftmals schwer zu meistern.

In den letzten Jahren wurden sowohl die Forschung, als auch Projekte in Bezug auf junge Erwachsene (Care Leaver), die kurz vor oder nach dem Verlassen einer stationären Hilfe zur Erziehung stehen, vermehrt initiiert, jedoch erhält die Gruppe der Care Leaver laut Rein (2014) weiterhin in der Praxis der Sozialen Arbeit wenig Aufmerksamkeit. Es mangelt sowohl an praktischen als auch an materiellen Ressourcen. Die Erforschung der Gruppe

der Care Leaver wie auch die Umsetzung von Nachbetreuungsangeboten nach der stationären Hilfe zur Erziehung steckt in der Schweiz, im Gegensatz zu anderen Ländern wie Grossbritannien, Australien und Deutschland, noch in der Anfangsphase.

Wie aus dem Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz zu entnehmen ist, fällt es in die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit, sich mit dem Übergang zwischen der Jugend und dem Erwachsenenalter zu befassen und den Klienten ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Sie hat zum Ziel, dass „insbesondere die Menschen und Gruppen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens legitim eingeschränkt, oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind“ (Avenir Social - Soziale Arbeit Schweiz 2010: 6), Unterstützung geboten wird.

## **1.1 Erkenntnisinteresse**

In meiner Tätigkeit als angehende Professionelle der Sozialen Arbeit in der stationären Jugendhilfe arbeite ich tagtäglich mit Heranwachsenden, die kurz vor dem Austritt aus der stationären Hilfe zur Erziehung stehen und sich intensiv mit dem Übergang in das selbstständige Leben befassen müssen. Der Berufseinstieg, ein neues soziales Umfeld und damit auch der Übergang in ein eigenständiges und selbstständiges Leben sind Themen, die von äusserster Wichtigkeit sind. Jedoch muss ich teilweise feststellen, dass die Faktoren in der Heimarbeit zu wenig zur Geltung kommen und die Jugendlichen schlicht auch zu wenig damit konfrontiert bzw. darauf vorbereitet werden. Es ist ein Mangel an Nachbetreuungsangeboten für junge Erwachsene aus der stationären Hilfe der zur Erziehung festzustellen.

Mit der vorliegenden Arbeit will ich deshalb aufzeigen, worin die Herausforderungen, im Speziellen mit Fokus auf die Zielgruppe der jungen Erwachsenen aus einer stationären Hilfe zur Erziehung, liegen und welche Unterstützungsmöglichkeiten die jungen Erwachsenen nach dem Heimleben einfordern können. Der Wandel der Jugendphase, verzögerte Ausbildungen und individuelle Abweichungen von normalbiographischen Lebensläufen bergen viel Unsicherheitspotential und erfordern neue Nachbetreuungsangebote. Diese bereits vorhandenen Unterstützungsleistungen sollen näher betrachtet werden. Die Thematik der Nachbetreuung nach der stationären Hilfe zur Erziehung steckt in der Schweiz, verglichen zu einigen anderen Ländern, noch in den Kinderschuhen; trotzdem sind Angebote vorhanden. Die Care Leaver haben jedoch oftmals keine Kenntnis über diese Ange-



bote und Möglichkeiten. Ausserdem sollen Anregungen geboten werden, die bestehenden Strukturen zu erweitern. Daraus resultiert folgende Fragestellung:

*Welche Faktoren sind, für junge Erwachsene aus einer stationären Hilfe zur Erziehung, für einen gelingenden Alltag im jungen Erwachsenenleben von Bedeutung und mit welchen Unterstützungsmöglichkeiten kann die Soziale Arbeit die Betroffenen unterstützen?*

Die Arbeit geht zudem auf die Fragen ein, was die Aufgabe und das Ziel der stationären Hilfe zur Erziehung ist, welchen Herausforderungen die jungen Erwachsenen begegnen und welche Unterstützungsmöglichkeiten einer Nachbetreuung von Seiten der Sozialen Arbeit vorhanden sind.

## **1.2 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit**

Die vorliegende Bachelor-Thesis ist eine mit Literaturarbeit bearbeitete Arbeit. Im Rahmen einer ersten Literaturrecherche wurde das Thema eingegrenzt und im Hinblick auf die Fragestellung aufbereitet. Demzufolge wird die Fragestellung mithilfe von Fachliteratur, Fachartikeln und Forschungsarbeiten bearbeitet und beantwortet. Um die Fragestellung behandeln zu können, wird Schritt für Schritt ins Thema eingeführt. Die Bachelor-Thesis ist entsprechend so gestaltet, dass die Kapitel aufeinander aufbauen.

Insgesamt ist die Bachelor-Thesis in fünf Kapitel gegliedert. Die Einleitung im ersten Kapitel dient dazu, die Fragestellung zu formulieren, die Erkenntnisinteressen herauszuarbeiten sowie die Zielsetzung der Bachelor-Thesis darzulegen. Auch wird im ersten Kapitel die methodische Vorgehensweise erklärt und der Aufbau der Bachelor-Thesis beschrieben. Der Hauptteil besteht aus dem zweiten, dem dritten und dem vierten Kapitel, welche jeweils mit Unterkapiteln versehen sind.

Im zweiten Kapitel wird der Auftrag der stationären Hilfe zur Erziehung erläutert, anschliessend wird näher auf die rechtlichen Grundlagen für eine Unterbringung in einer stationären Institution in der Schweiz eingegangen. Abgeschlossen wird das zweite Kapitel mit den Zielen der stationären Hilfe zur Erziehung. Aufgrund des Umfangs der vorliegenden Arbeit werden die ambulanten und teilstationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht detailliert erklärt; der Fokus liegt stattdessen insbesondere auf dem Auftrag und auf den rechtlichen Grundlagen der stationären Hilfe zur Erziehung in der Schweiz.

Das dritte Kapitel setzt sich mit der Fragestellung auseinander, welche Aufgaben die stationäre Hilfe zur Erziehung erfüllt, gefolgt von einem Unterkapitel, welches sich auf die

direktbetroffenen Jugendlichen fokussiert, die sich am Übergang zwischen der stationären Hilfe und der Selbstständigkeit befinden.

Das vierte Kapitel geht näher auf die entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit ein.

Der Schlussteil besteht aus einer Zusammenfassung der Faktoren für einen gelingenden Alltag nach einem Aufenthalt in einer stationären Hilfe zur Erziehung, den Anforderungen an die Soziale Arbeit im Umgang mit Care Leavern in der Schweiz, sowie den Erkenntnisse und der Beantwortung der Fragestellung, gefolgt von einem Ausblick für die Praxis der Sozialen Arbeit.

## **2 Stationäre Hilfe zur Erziehung**

Das folgende Kapitel befasst sich mit der stationären Hilfe zur Erziehung. Um die Hintergründe, wie auch die Herausforderungen im Allgemeinen besser verstehen zu können, wird als erstes auf den Kontext der stationären Hilfe zur Erziehung eingegangen.

Die stationäre Hilfe zur Erziehung gehört zum Praxisfeld der Sozialpädagogik, welche wiederum als ein Themenfeld der Kinder- und Jugendhilfe der Sozialen Arbeit verstanden wird (vgl. Rätz/Schrörer/Wolff 2014: 163). Um den Kontext der vorliegenden Arbeit zu beleuchten, ist es wichtig, kurz zu definieren, was unter der Kinder- und Jugendhilfe genau verstanden wird. Die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sich mit Entwicklungsproblemen, die Kinder und Jugendliche beim Heranwachsen in die Gesellschaft haben (vgl. Hochuli Freud/Stotz 2013: 23).

Schnurr (2012: 68) bezeichnet die Kinder- und Jugendhilfe als Handlungsbereich, der aus den modernen Wohlfahrtstaaten hervorgegangen ist, um ergänzend zum System der Schule, zum Familiensystem und zum Verwandtschaftssystem Bedingungen zu schaffen, die ein erfolgreiches Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Dazu zählen die ambulante Förderung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien durch Unterstützungsleistungen in schwierigen Lebenslagen, aber auch schwere behördliche Eingriffe in die Elternrechte, die eine angeordnete Unterbringung der Kinder und Jugendlichen ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie nach sich ziehen, womit die stationäre Hilfe zur Erziehung angesprochen wird (vgl. Rätz et al. 2014: 168).

### **2.1 Auftrag der stationären Hilfe zur Erziehung**

Laut dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden Erziehungshilfen als eine Bandbreite von professionellen Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche verstanden, welche Belastungen oder Benachteiligungen innerhalb des Systems Familie oder Schule ausgesetzt sind. Die Hilfen treten in Kraft, wenn das Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährdet ist, oder wenn die Beziehungsberechtigten ihre Fähigkeiten und Ressourcen aus verschiedenen Gründen - sei dies durch eine psychische Erkrankung eines Elternteils, Überforderung, nach einer Scheidung, durch häusliche Gewalt oder mangelnde Erziehungskompetenz - nicht adäquat einsetzen können (vgl. schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB] vom 10. Dezember 1907 (SR 210)).

Schauder (2003: 7) definiert die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen als „gesetzlich festgelegte – zeitlich begrenzte, stationäre, meist heilpädagogische-psychologisch ausgerichtete Erziehung ausserhalb des ursprünglichen und natürlichen familiären Lebensfeldes durch pädagogische Fachkräfte, wobei die betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Regel in alters- und geschlechtsgemischten Gruppen in einer Art Lebensgemeinschaft zusammengeschlossen sind“.

Eine Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung zur Hilfe zur Erziehung heisst somit nicht, dass es eine Massnahme auf lange Dauer sein muss. Sie kann auch als Krisenintervention, eine Behandlung auf Zeit oder als eine Unterstützung zum Erwerb eines eigenständigen Lebens dienen (vgl. Zeller 2016: 729f). Insbesondere für Kinder und Jugendliche, denen eine neue enge Bindung aufgrund von Familiensituationen, die als traumatisch erlebt wurden, nicht zugemutet werden kann, ist die stationäre Hilfe zur Erziehung in Betracht zu ziehen. Die Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim oder auch in eine betreute Wohngruppe kann den nötigen Abstand zur Herkunftsfamilie schaffen und ermöglicht gleichzeitig, einen neuen Versuch zu unternehmen, um die Verbindung des Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie, in pädagogischer Begleitung, wieder neu aufzubauen (vgl. Kinderschutzzentrum Berlin 2009: 178-188).

Entscheidet sich die Behörde für eine Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen ausserhalb der Herkunftsfamilie, werden verschiedene Formen der stationären Hilfe zur Erziehung in Betracht gezogen. Denn es besteht nicht nur eine Form der stationären Hilfe zur Erziehung, sondern es sind viele verschiedene, auf die individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen zugeschnittene Unterbringungsformen vorhanden. Im Wesentlichen finden die stationären Hilfen zur Erziehung in Wohngruppen eines Heimes statt, wo die Betroffenen meistens in einem Einfamilienhaus leben, welches auf Selbstversorgung ausgerichtet ist. Alternativ zur Heimerziehung besteht die Form einer familienähnlichen Wohnform, bei der es sich um Kinderdörfer oder Kleinsteinrichtungen handelt. Für Jugendliche, welche bereits ein hohes Mass an Selbstständigkeit aufweisen, sind teilweise innerhalb einer stationären Einrichtung Konsolidierungsgruppen vorhanden, welche ihnen mehr Freiheiten bieten, sie jedoch auch vermehrt in die Pflicht nehmen bei der Gestaltung ihres Alltages. In dieser Form der stationären Hilfe zur Erziehung wohnen mehrere Jugendliche oder auch junge Volljährige in WG-ähnlicher Form zusammen. In den meisten Fällen haben die Jugendlichen bisher auf einer Wohngruppe in einem Heim gelebt und werden so, bei entsprechend positivem Verhalten, in einem geschützten Rahmen, auf das eigenverantwortliche Leben vorbereitet. Diese Wohngruppen werden nur noch nach Bedarf von Sozialpädagogen/Innen betreut (vgl. Rätz et al. 2014: 170f).

## 2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen steht immer im Verhältnis zwischen Schutz und Fürsorge einerseits und Selbstbestimmung andererseits (vgl. Rosch 2013: 191). Im Artikel 252 Abschnitt 1-3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs wird das Kindesverhältnis zu den Eltern geregelt. Die Kinder und Eltern sind einander Rücksicht und Achtung schuldig (vgl. Art. 272 ZGB). Des Weiteren sind im Gesetz alle Rechte und Pflichten für eine gesunde Entwicklung und Förderung der Eigenständigkeit verankert. Sie werden auch als Pflichtrechte, die dem Wohl des Kindes dienen, verstanden. Solange Kinder minderjährig sind, stehen sie unter der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dies bedeutet, dass, wenn sich die Eltern trennen, im Normalfall beiden Elternteilen das Recht auf die elterliche Sorge zukommt.

Als oberste Handlungsmaxime der Kindesschutzbehörde steht immer das Wohl des Kindes im Fokus, sei dies in Situationen bei Schwierigkeiten in der Erziehung, bei Krankheit eines Elternteils oder bei Konflikten auf der Elternebene. Das Gesetz versucht somit mit allen Mitteln, dem Schutz und dem Wohle des Kindes höchsten Stellenwert zuzuordnen (vgl. Häfeli 2013: 266).

Ist das Wohl des Kindes aufgrund von gewolltem oder ungewolltem Fehlverhalten der Eltern gefährdet, ist die Kindesschutzbehörde dazu verpflichtet, mithilfe von vier Massnahmen, die unterschiedlich stark in das Familiensystem und somit in die Elternrechte eingreifen, zu reagieren. Zu den mildem angeordneten Kindesschutzmassnahmen gehört eine Mahnung, Aufsicht oder Weisung der Eltern. Dies bedeutet, dass der Familie eine Fachperson zugeteilt wird, die Eltern oder auch Kinder bei bestimmten Angelegenheiten berät und aktiv beaufsichtigt (vgl. Art. 307 ZGB). Reicht dies nicht aus, erteilt die Kindesschutzbehörde der Familie eine Beistandschaft. Diese professionelle Fachperson unterstützt die Eltern bei ihren erzieherischen Aufgaben (vgl. Art. 308 ZGB). Greift diese Massnahme nicht, droht die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Die bedeutet, dass das Kind aus dem Familiensystem herausgeholt wird und an einem anderen Ort, z. B. in einer Pflegefamilie oder in einer stationären Hilfe zur Erziehung, untergebracht wird. Der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts muss nicht zwingend eine Kindeswohlgefährdung vorausgehen. Diese kann auch aufgrund von Verhaltensproblemen des Kindes geschehen, welche das Zusammenleben in der Familie unzumutbar machen. Grundsätzlich wird diese Massnahme der Kindesschutzbehörde nur angewendet, wenn mildere Massnahmen, wie eine Weisung, Aufsicht, Mahnung oder der Erteilung eines Beistandes nicht fruchten (vgl. Art. 310 ZGB). Sind alle bereits angeordneten Massnahmen erfolglos, greift

die Kindesschutzbehörde mit der schwerstmöglichen Massnahme in die Elternrechte ein: Sie entzieht den Eltern das elterliche Sorgerecht (vgl. Art. 311 ZGB). Damit wird das Kind aus der Herkunftsfamilie herausgenommen und über Tag und Nacht ausserhalb der Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie oder in einer stationären Hilfe zur Erziehung betreut, um so die entsprechende Erziehung und nötige Hilfe für die ganzheitliche Entwicklung zu gewährleisten (vgl. Ristau-Grzebelko 2011: 10). Um willkürliche Handlungen der Kindesschutzbehörde zu vermeiden, gelten im zivilrechtlichen Kindesschutz die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips und der Komplementarität. Dies bedeutet, dass die Kindesschutzbehörde erst dann eingreift, wenn die Eltern von sich aus nicht fähig sind, selber zu handeln. Auch ist hier zu erwähnen, dass bei der Gefährdung des Kindeswohls keine Verschuldungsabhängigkeit des Eingriffs bestehen muss. Die Kindesschutzmassnahmen müssen also kein alleiniges Verschulden der Eltern voraussetzen.

Die Kindesschutzbehörde achtet des Weiteren darauf, dass die Verhältnismässigkeit bei einem Eingriff gewährleistet bleibt. Dies bedeutet, dass durch die Anwendung von Kindesschutzmassnahmen die vorhandenen Ressourcen von den Eltern nicht verdrängt, sondern soweit als möglich ergänzt werden sollten. Sind Kinder oder Jugendliche aufgrund der Massnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der Aufhebung der elterlichen Sorge in einer stationären Hilfe zur Erziehung untergebracht, haben die Eltern, sowie die Kinder und Jugendlichen laut Artikel 273 im schweizerischen Zivilgesetzbuch den Anspruch auf angemessenen persönlichen Kontakt miteinander. Dazu muss das Familiengericht das Besucherrecht regeln und den Kontakt festlegen (vgl. Art. 275 ZGB). Wird jedoch das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet (Art. 274, Abs. 2 ZGB), kann das Recht auf den persönlichen Kontakt auch verweigert oder ganz entzogen werden (vgl. Häfeli 2013: 278-293).

Die rechtliche Grundlage des Kindesschutzes verändert sich mit dem Erreichen der Volljährigkeit (vgl. Art. 14 ZGB). Die von der Kindesschutzbehörde angeordneten Massnahmen entfallen und der Erwachsenenschutz tritt in Kraft. Dies bedeutet, sofern keine Beeinträchtigung der Handlungs- und Urteilsfähigkeit vorliegt, dass die angeordnete Massnahme des Kindesschutzes sowie, wenn vorhanden, die Beistandschaft, entfällt und die jungen Erwachsenen mit Beginn der Volljährigkeit für weitere Hilfe, die in Anspruch genommen werden kann, selber verantwortlich sind (vgl. Häfeli 2013: 304f).

## 2.3 Ziele der stationären Hilfe zur Erziehung

Wie im vorgehenden Unterkapitel beschrieben, ist die stationäre Hilfe zur Erziehung dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen, sozialpädagogisch zu betreuen, zu begleiten und zu unterstützen.

Laut dem Glossar zur Sozialen Arbeit (2002: 79) ist das Ziel der stationären Hilfe zur Erziehung „(...) die Unterstützung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen von Kindern und Jugendlichen, sowie deren soziale Integration“.

Demnach sollen stationäre Hilfen zur Erziehung den Kindern und Jugendlichen einen Ort bieten, wo positive lern- und entwicklungsfördernde Prozesse, sowie eine vertrauensvolle Basis im Umgang miteinander möglich ist. Laut Dettenborn (2010: 53f) benötigen Kinder und Jugendliche körperliche Zufriedenheit durch Nahrung, Pflege und Versorgung, Sicherheit, emotionale Zuwendung in stabilen Beziehungen, sichere Bindung und Umwelterkundung, Zugehörigkeit, Anerkennung, Orientierung, Selbstbestimmung, Selbstverwirklichung, Wissen und Bildung.

Ziel der stationären Hilfe zur Erziehung ist es, diese Bedürfnisse zu berücksichtigen und soweit wie möglich zu fördern. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, sind der Einbezug, die Unterstützung und die Förderung der Herkunftsfamilie in der sozialpädagogischen Arbeit zentral. Die Kooperation mit der Herkunftsfamilie kann den Kindern und Jugendlichen eine eventuelle Rückkehr in ihr Familiensystem mit einem positiven Erziehungsklima ermöglichen (vgl. Rätz et al. 2016: 174).

Nicht nur die Kooperation mit der Herkunftsfamilie ist für die sozialpädagogische Arbeit von Wichtigkeit. Ein weiteres Ziel der stationären Hilfe zur Erziehung ist es, die Kooperation zu anderen Institutionen, die der Bildung und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen dienen, aufzubauen und zu fördern, sowie Netzwerke zu erschaffen. Dazu gehört das System Schule, weiterführende Institutionen mit betreuten Wohngruppen, Kinder- und Jugendpsychologen, Psychiatrien, Beratungsstellen für die Kinder und Jugendlichen sowie auch für die Herkunftsfamilie. Ebenfalls ein wichtiges Ziel der stationären Hilfe zur Erziehung ist es, die Mündigkeit zur Selbstständigkeit und eine gewisse Distanz zwischen den Jugendlichen und ihrem Umfeld zu schaffen, um schwierige Beziehungen zu entlasten. Des Weiteren ist es auch zentral, ein Lernfeld zu bieten, Ausbildungen zu ermöglichen, zu begleiten und Perspektiven ausserhalb der stationären Unterbringung zu fördern (vgl. ebd.: 179). Ein wichtiger Punkt ist zudem das Ziel der Förderung der Selbstständigkeit und der Bildungschancen. Dies verlangt von den Professionellen der Sozialen Arbeit die Kom-

petenz, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Fragen zur Berufsausbildung und/oder zu weiterführenden Schulen, sowie zur allgemeinen Lebensführung eng zu beraten und zu unterstützen. Um diesen Prozess positiv in den Weg zu leiten, ist die Einbeziehung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gestaltung des Alltages unabdingbar. Sie müssen dabei unterstützt werden, Verpflichtungen im Rahmen der stationären Unterbringung zu übernehmen. Dies bedeutet zum Beispiel den Einbezug in Alltagsaufgaben wie Putzen, Kochen und Waschen, aber auch in die Freizeitgestaltung (vgl. ebd.: 173).

Um Stigmatisierungen der Gesellschaft gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der stationären Hilfe zur Erziehung vorzubeugen, ist eine Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Freizeitaktivität wünschenswert. Denn die Möglichkeit, neue Kontakte und somit soziale Netzwerke zu knüpfen und zu pflegen, wirkt nicht nur Stigmatisierungen entgegen, sondern unterstützt auch die positive Entwicklung der Heranwachsenden und fördert deren Integration in die Öffentlichkeit. Die genannten Ziele der sozialpädagogischen Arbeit im Feld der stationären Hilfe zur Erziehung legen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach der stationären Hilfe zur Erziehung wichtige Bausteine für ein selbstständiges Leben (vgl. ebd.: 173f). Trotzdem kommt es laut Nüske (2015: 8) vor, dass die jungen Erwachsenen nach dem Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung durch die „frühe Selbstständigkeitserwartungen und zumeist keine Möglichkeit, auf ein Netz mit sozialen Unterstützungen zurückgreifen zu können“, mit Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Rückblickend auf das Kapitel lässt sich festhalten, dass das Wohl des Kindes oder auch des Jugendlichen in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt. Die Eltern werden dazu verpflichtet, das Wohl des Kindes zu schützen und ihm eine ganzheitliche Entwicklung und ein positives Heranwachsen als eigenständiges Individuum in der Gesellschaft zu ermöglichen. Sind Eltern nicht in der Lage, die indirekten Forderungen der Gesellschaft zu befolgen, nimmt die Kinderschutzbehörde ihre Aufgabe wahr und unterstützt, beziehungsweise übernimmt mithilfe von milden bis schwer eingreifenden Massnahmen die Pflicht der Eltern. Die von der Behörde angeordneten Kinderschutzmassnahmen werden in gewissen Fällen nicht nur für die Kinder oder Jugendlichen sowie deren Herkunftsfamilie als eine Herausforderung angesehen, sondern stellen teilweise auch die stationäre Hilfe zur Erziehung vor neue Aufgaben und Herausforderungen. Denn sind Eltern von sich aus nicht in der Lage, das Wohl des Kindes zu schützen, übernehmen die stationären Hilfen zur Erziehung deren Aufgaben und sorgen für eine ganzheitliche, positive Entwicklung des Heranwachsenden. Dies wiederum fordert von den stationären Einrichtungen ein hohes Mass an Kooperationsbereitschaft mit anderen stationären Einrichtungen, mit öffentli-



chen Systemen, die der Bildung und Gesundheit dienen, mit der Herkunftsfamilie, sowie mit öffentlichen Vereinen, um eine Integration der Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft zu gewährleisten.

Das nachfolgende Kapitel wendet sich dem Thema der jungen Erwachsenen zu, die in einer stationären Hilfe zur Erziehung leben, dort heranwachsen und sich auf dem Weg in ein selbstständiges Leben befinden. Dabei wird der Fokus nicht nur auf die Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den öffentlichen Arbeitsmarkt gelegt, sondern auch auf andere wichtige Faktoren. Entsprechend werden die Ressourcen der sozialen Beziehungen zur Familie und Gleichaltrigen, die Vorbereitung auf Ausbildung und Beruf, sowie das selbstständige Wohnen, genauer erläutert.

## **3 Junge Erwachsene zwischen der stationären Hilfe zur Erziehung und einem selbstständigen Leben**

### **3.1 Begriffsdefinitionen der Handlungsfelder**

Für ein besseres Verständnis der relevanten Handlungsfelder erfolgt zunächst eine Beschreibung des jungen Erwachsenenalters mit Fokus auf die Gruppe der Care Leaver und die Schwierigkeiten, die der Übergang von der Jugend in das Erwachsenenalter für die Jugendhilfe mitbringt.

#### **3.1.1 Junges Erwachsenenalter**

Junge Erwachsene werden auf ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Erwachsenenleben vorbereitet. In jeder Gesellschaft findet somit ein Übergang von der Jugend in das Erwachsensein statt. Im juristischen Sinn ist die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres festgelegt. Somit sind junge Erwachsene ab 18 selber für ihre Handlungen verantwortlich. Es wird von ihnen erwartet, dass sie das notwendige Wissen besitzen und in der Lage sind, selbstständig zu handeln und sich in der Erwachsenenwelt zurechtzufinden. Wird der Blick auf die heutige Gesellschaft verlegt, wird jedoch rasch klar, dass der Beginn der Volljährigkeit im juristischen Sinn nicht mit dem Erwachsensein per se gleichgesetzt werden kann.

Laut Faltenmaier et al. (2104: 19-29) wird mit der Definition des Erwachsenseins der heutige Wandel der Gesellschaft nicht berücksichtigt. Denn nur wenige junge Erwachsene sind mit Erreichen des 18. Geburtstages in der Lage, selbstständig und ohne Unterstützung des Elternhauses zu leben und den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Regelung des Erwachsenseins mit der Volljährigkeit ist in der heutigen Gesellschaft nicht mehr gegeben. Das Alter alleine reicht für das Erwachsensein nicht mehr aus (vgl. ebd.: 19-29).

In der heutigen Gesellschaft muss eine längere Phase des Lernens und der Bildung eingeplant werden, da der Übergangsprozess von der Jugend ins Erwachsensein individuelle Unterschiede aufweist. Das bedeutet, dass der Prozess bereits früh abgeschlossen sein kann, sich aber auch bis weit bis in das dritte Lebensjahrzehnt ausdehnen kann (vgl. ebd.: 2014: 19 - 29).

Sievers, Thomas und Zeller (2016: 19) definieren diese verlängerte Lebensspanne des Übergangs von der Jugend ins Erwachsensein als „junges Erwachsenenalter“. Es bezeichnet den Lebensabschnitt zwischen dem 21. und dem 23. Lebensjahr. Das Ende dieser Lebensspanne kann sehr unterschiedlich gestaltet sein und ist vom beruflichen Werdegang und den besuchten Ausbildungsinstitutionen abhängig. Dies bedeutet, dass es junge Erwachsene gibt, die bereits mit Beginn des 20. Lebensjahr ihre Ausbildung abgeschlossen haben und finanziell von ihrem Elternhaus unabhängig leben. Absolvieren junge Erwachsene jedoch ein oder mehrere Studiengänge, kann sich die finanzielle Unabhängigkeit vom Elternhaus bis etwa in das 25. Lebensjahr hinauszögern.

Im Normalfall dauert die Unterhaltspflicht, von Gesetzes wegen, bis zur Mündigkeit des Kindes. Besitzt die jugendliche Person zum Zeitpunkt der Erreichung der Mündigkeit noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen zugemutet werden kann, für den Unterhalt aufzukommen, bis die entsprechende Ausbildung abgeschlossen ist. Ist es den Eltern aufgrund finanzieller Knappheit nicht möglich, für die Unterhaltungsleistung ihrer Kinder aufzukommen, so können Stipendien oder auch ein Darlehen beantragt werden (vgl. Art. 277 ZGB). Mit der Verpflichtung der Eltern, ihre jungen erwachsenen Kinder während der Ausbildung weiterhin zu unterstützen, wird deutlich, dass das schweizerische Zivilgesetzbuch dem nach Sievers et al. (2016: 19) benannten „junge Erwachsenenalter“ bereits entsprechend Rechnung trägt.

Arnett (2014: 471) hält zu der verlängerten Lebensspanne zwischen der Jugend und dem Erwachsensein fest, dass das junge Erwachsenenalter von Instabilität und Diversität gekennzeichnet ist. Der Übergangsprozess von der Jugend in das Erwachsensein kann nach Arnett deshalb von individuellen Bildungswegen geprägt sein und durch vielfältige Angebote unterschiedlich gestaltet werden. Die heutigen Jugendlichen sind älter als bisher angenommen wurde und befinden sich in einem verlängerten Prozess in das Erwachsensein (vgl. Nüsken 2015: 8f).

Der Schwerpunkt dieser Lebensspanne der Jugend liegt somit auf Veränderung. Dies erlaubt ein erweitertes Experimentieren nach der Jugendphase, sei dies in den zentralen Themen wie dem Einstieg in das Berufsleben, der Suche nach einem Lebenspartner oder dem Auszug aus dem Elternhaus, oder aber auch bei der Suche nach einer passenden sozialen Bezugsgruppe (vgl. ebd.: 471).

Wird der Blickwinkel auf den Übergang von Jugendlichen aus einer stationären Hilfe zur Erziehung gelegt, wird rasch deutlich, dass dieser nicht mit dem Übergang von Jugendlichen, die in ihrem Elternhaus aufwachsen, gleichgesetzt werden kann. Die von der Kin-

desschutzbehörde errichtete Massnahme ist oft mit der Erreichung der gesetzlichen Volljährigkeit abgeschlossen. Dies bedeutet, dass die jungen Erwachsenen ihre besuchten Institutionen verlassen und aus der Unterstützung der Jugendhilfe entlassen werden. Es ist dabei irrelevant, ob die jungen Erwachsenen aus der stationären Hilfe zur Erziehung sich bereits in einer Ausbildung befinden oder sie die Ausbildung sogar schon abgeschlossen haben und somit voll und ganz finanziell unabhängig sind, oder nicht (vgl. Sievers et al. 2016: 20). Oft besteht bei Care Leaver nach dem Verlassen ihrer besuchten Institutionen auch keine Möglichkeit, auf finanzielle und emotionale Unterstützung ihrer Herkunftsfamilie zurückzugreifen (vgl. ebd.: 2016: 20f).

Im Jahr 2016 wurde an der Universität Hildesheim unter der Leitung von Sievers und Thomas ein Projekt für Care Leaver gestartet, in welchem die Perspektiven von jungen Erwachsenen, die in einer Vollzeitpflege oder Heimerziehung aufgewachsen sind, im Mittelpunkt stehen. (vgl. Sievers/Thomas 2016: 14). Durch das Projekt wird ersichtlich, dass die Care Leaver unterschiedliche Bedürfnisse haben und oft unterschiedliche Kompetenzen bezüglich des Lebens nach der stationären Hilfe zur Erziehung aufweisen (vgl. Strahl 2016). Die einen schaffen es, ein selbstständiges Leben zu führen und sich erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren, andere wiederum kommen mit der hohen Verantwortung nicht zurecht, fallen durch verschiedenste soziale Netze und enden schlimmstenfalls auf der Strasse (vgl. Sievers/Thomas 2016: 14f).

### **3.1.2 Care Leaver**

In den angelsächsischen Fachdiskussionen und in Australien, sowie inzwischen auch in anderen Ländern wie Deutschland und der Schweiz, wird die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in einer stationären Hilfe zur Erziehung oder einer anderen Vollzeitunterbringung (z.B. Pflegefamilie) aufwachsen und kurz vor dem Übergang in ein selbstständiges Leben stehen, oder bereits das Setting der stationären Hilfe oder die Pflegefamilie verlassen haben, als Care Leaver bezeichnet (vgl. Sivers et al. 2016: 9).

Der 18. Geburtstag und somit das Erreichen der Volljährigkeit gemäss des schweizerischen Zivilgesetzbuchs bedeutet für junge Erwachsene in erster Linie eine ganze Reihe von neuen Rechten, aber auch Pflichten. Während dies für Jugendliche mit entsprechendem Rückhalt der Familie, der Verwandtschaft und den Freunden, aufregend sein kann, ist diese Situation für Gleichaltrige aus einer stationären Hilfe zur Erziehung eher schwieriger. Denn mit dem Erreichen der Volljährigkeit erlischt der Anspruch auf die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe. Nach Sivers et al. (2016: 17) bedeutet dies, dass die Care Leaver

grundsätzlich mit der Erreichung der Volljährigkeit bereits auf ihren eigenen Füßen stehen müssen und dass sie nur selten auf die Unterstützung eines privaten oder sozialen Netzwerks wie Familie und Verwandte, oder auf staatliche Unterstützung, zurückgreifen können.

Mit dem Projekt von Sievers und Thomas (2016: 14) an der Universität Hildesheim wird untermauert, dass Care Leaver mit der Erreichung der Volljährigkeit oft unter Druck stehen. Sie müssen sich mit Themen wie plötzliche Beziehungsabbrüche zu den Bezugspersonen und dem Umfeld der stationären Hilfe zur Erziehung beschäftigen, sind von Existenzangst betroffen und befinden sich oft in unklaren Ausbildungswegen.

Mit Beendigung der Kinderschutzmassnahme können zwei unterschiedliche Wege eingeschlagen werden. Eine Option ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie, die andere der Eintritt in die „selbstständige Lebensführung“ (Zeller 2016: 807). Die Erreichung der Volljährigkeit der Care Leaver und somit das Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung findet oft ohne Rücksicht auf die individuellen biographischen Voraussetzungen der jungen Erwachsenen statt. Somit findet der Übergang dieser Jugendlichen in das Erwachsenenleben, im Gegensatz zu Gleichaltrigen mit Aufenthalt in der Herkunftsfamilie, deutlich früher und mit weniger materiellen sowie immateriellen Ressourcen statt (vgl. Sievers et al. 2016: 9). „Dies liegt (...) daran, dass die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren kaum systematisch wahrgenommen hat, dass sich die Jugendphase verändert hat“ (Schröder 2015:12).

In der Schweiz befindet sich „die sozial- und bildungspolitische Diskussion“ (Schaffner/Rein 2013) zu den Lebensverläufen von Care Leavern noch in den Anfängen. Es bestehen keine nationalen Daten zur Jugendhilfepraxis und zum Unterstützungsbedarf der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ebenso fehlen in der Schweiz weitere Statistiken zu Austritten aus stationären Erziehungshilfen. Die wenigen bestehenden Forschungen, so Schaffner und Rein, „(...) verweisen auf ein hohes Risiko der Exklusion dieser Gruppe was sich unter anderem auch in einem niedrigen Bildungsniveau, einen erhöhten Armutsrisiko, einem Risiko des sozialen Ausschlusses (...) zeigt“ (vgl. Schaffner/Rein 2013).

### **3.1.3 Der schwierige Übergang von der Jugend ins Erwachsenenalter für die Jugendhilfe**

Mit den sich verändernden Ausbildungs- und Lebensphasen kann grundsätzlich von einer neuen Form des Übergangs von der Jugend in das junge Erwachsenenalter gesprochen werden. Nach Otto und Thiersch (2011: 728) müssen mit diesem gesellschaftlichen Wandel der Ausbildungs- und Lebensphasen nicht nur die Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst zurecht kommen, sondern auch die Jugendhilfe steht vor neuen Herausforderungen. Denn der heutige Übergang der Jugend ins junge Erwachsenenalter ist, so Walther, von „Offenheit und Ungewissheit“ geprägt (Walther 2000: 59).

Heinz (2000: 4) untermauert die Aussage von Walther, indem er darauf hinweist, dass sich „der Lebenslauf (...) zu einer zentralen Institution der Integration, aber auch der Spannung zwischen Individuum und Gesellschaft entwickelt, der die zeitlichen und sozialen Rahmungen für die Planung und Bilanzierung von Biographien zur Verfügung stellt. So sind individuelle Lebenslaufarrangements dynamischer, flexibler und selbstverantwortlicher zu gestalten, als dies noch vor zwei Jahrzehnten der Fall war“.

Die heutige Gesellschaft ermöglicht den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen eine individuelle und biographische Lebensweggestaltung, was jedoch wiederum mit neuen Herausforderungen für die Jugendhilfe einhergeht. Die Herausforderungen für die Jugendhilfe bestehen darin, Perspektiven zu entwickeln, welche die individuellen biographischen Lebenslaufarrangements der heutigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigen und an denen angeknüpft werden kann (vgl. Struck/Schröer 2011: 729).

Dies bedeutet, dass der Jugendhilfe der Auftrag zukommt, Ungleichheiten und Ausgrenzungen zu mildern und Berufs- und Bildungschancen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern. Denn insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene mit schlechten Bildungsabschlüssen haben in der heutigen Gesellschaft oft wenige Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt, was wiederum einen Start ins Erwachsenenalter mit prekären Arbeitsverhältnissen schafft. Zudem steht die Jugendhilfe vor der Herausforderung, die soziale Teilhabe für Jugendliche und junge Erwachsene zu verbessern. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe besteht darin, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Lebensbedingungen zu ermöglichen, welche Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen und die nicht mit Stigmatisierungen einhergehen, um den jungen Erwachsenen die Chance auf ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Um diese Aufträge umzusetzen und zu verwirklichen, muss die Jugendhilfe den Übergängen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Schule in die Ausbildung beson-

dere Beachtung schenken (vgl. ebd.: 729). Nach Schröder (2015: 12) muss sich die Jugendhilfe gerade beim diesem Thema fragen, „ob sie sich (...) für die biographische Nachhaltigkeit ihrer Hilfen interessiert und [sich als] zuständig erklärt“.

Doch die von Struck und Schröder gestellten Anforderungen an die Jugendhilfe sind zurzeit in der Schweiz aufgrund eines fehlenden erweiterten Jugendhilfegesetzes kaum umsetzbar (vgl. Struck/Schröder 2011: 729). Das Schweizerische Jugendhilfegesetz geht nicht auf den von Sievers et al. (2016: 19) beschriebenen gesellschaftlichen Wandel des jungen Erwachsenseins ein. So besteht in der Schweiz, im Gegensatz zu Deutschland, kein gesetzlich festgelegter Anspruch auf weiterführende Hilfe bis zum 21. Lebensjahr. Die Care Leaver der Schweiz stehen vor der Tatsache, dass die von der Kinderschutzbehörde angeordnete Kinderschutzmassnahme von Gesetzes wegen mit der Erreichung der Volljährigkeit endet und sie ab diesem Zeitpunkt für eine weiterführende Hilfe selbst verantwortlich gemacht werden. Trotz dem Wissen, „dass gerade im jungen Erwachsenenalter, zwischen 18 und 27, sich entscheidende Weichenstellungen in der beruflichen Ausbildung der jungen Menschen ergeben (...)“ (Schröder 2015: 12) bestehen in den Strukturen der Jugendhilfe Schweiz noch Lücken. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in einer stationären Hilfe zur Erziehung aufwachsen, in ihren Kompetenzen für einen gelingenden Alltag nach der stationären Hilfe zur Erziehung vorbereitet und unterstützt werden (vgl. Afolter/Frossard 2013: 385).

### **3.2 Faktoren für einen gelingenden Alltag nach der stationären Hilfe zur Erziehung**

Die Soziale Arbeit „(...) sieht die AdressatInnen in ihrem Leben bestimmt durch die Auseinandersetzungen mit ihren alltäglichen Lebensverhältnissen. Sie sieht die AdressatInnen in ihrem Problemen und Ressourcen, sowie in ihren Freiheiten und Einschränkungen (...)“ (Grundwald/Thiersch 2011: 854).

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Verlassen einer stationären Erziehungshilfe für viele Jugendliche und junge Erwachsene auch die Beendigung von sozialen Beziehungen bedeutet. Die Care Leaver sind nun auf sich gestellt; sie müssen ihre alltäglichen Lebensverhältnisse und Probleme alleine ordnen und meistern und ihre Ressourcen selber aktivieren.

Zu einem gelingenden Alltag gehört nicht nur das selbstständige Leben und Wohnen, eine Ausbildung und Beruf, sondern auch ein stabiles soziales Netzwerk an Beziehungen. Denn nach Sievers et al. (2016: 41) „(...) bilden die sozialen Beziehungen und Netzwerke, die auch als Unterstützer im Lebensalltag fungieren, einen wichtigen Teil eines erfüllten Erwachsenenlebens“.

Im folgenden Abschnitt werden die Faktoren für einen gelingenden Alltag nach dem Verlassen einer stationären Hilfe zur Erziehung erläutert. Dabei wird insbesondere die Bedeutung von Beziehungen zur Herkunftsfamilie, zu den Gleichaltrigen, sowie die Voraussetzung einer guten Bildung für ein selbstständiges Leben mit Integration in den Arbeitsmarkt, beleuchtet.

### **3.2.1 Beziehungen zur Herkunftsfamilie**

Das System Familie wird als ein soziales System verstanden. Es umfasst mindestens zwei Generationen und zeichnet sich durch Dauerhaftigkeit, Geborgenheit, emotionale Wärme, soziale Kontrolle und gesellschaftliche Akzeptanz aus. Innerhalb der Familienbeziehungen besteht eine Verbundenheit zu den einzelnen Mitgliedern. Diese Verbundenheit ist auf Nähe, Flexibilität, inneren Zusammenhalt und Gewohnheit zurückzuführen. Aufgrund der genannten Eigenschaften stellt die Familie ein wichtiges System für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dar; sie prägt die Persönlichkeit des Neugeborenen am frühesten und am nachhaltigsten. So werden Kinder und Jugendliche durch ihre Erfahrungen im System Familie entscheidend beeinflusst. Dies hat Auswirkungen auf ihre spätere Bildung und auf ihr eigenes Familienverhalten, sowie auf ihre Orientierung und ihre Überzeugungen. Kurz gesagt: Auf ihre Lebensziele (vgl. Hurrlemann 2006: 137).

In diesem Zusammenhang weist Klaus A. Schneewind (2008: 2) auf die zentralen Aufgaben von Eltern im System Familie hin. Zum einen sind dies die Gestaltung einer entwicklungsförderlichen Beziehung. Dies bedeutet, dass die Familie Verantwortung in Bezug auf die Förderung der kognitiven Entwicklung, die Kooperation mit dem System Schule, den Schulaustritt und den Übergang in die Berufswelt übernehmen sollte. Des Weiteren haben die Eltern die Aufgabe, ihren Kindern basale Bedürfnisse wie Nahrung, Wärme und körperliche Unversehrtheit zu erfüllen (vgl. Schneewind 2008: 2).

Werden die von Schneewind geforderten zentralen Aufgaben der Eltern im System der Familie andauernd vernachlässigt und ist die Entwicklung aufgrund der genannten Aspekte beeinträchtigt, kann von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen werden. Dies ist je-



doch erst der Fall, wenn das körperliche, sittliche, geistige oder psychische Wohl des Kindes verletzt wird. Ist dies der Fall, kommt die zivilrechtliche Kinderschutzbehörde ins Spiel und reagiert auf die Kindeswohlgefährdung mit milden zivilgesetzlichen Massnahmen oder aber auch Massnahmen, die stark in die Elternrechte eingreifen (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 10). Durch externen Einflüsse, beispielsweise die Unterbringung eines Kindes ausserhalb der Familie, durchlaufen die Familien stetige Entwicklungsprozesse, die mit Neuanpassungen einhergehen (vgl. Schneewind 2008).

Viele der Care Leaver sind nach dem Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung auf sich alleine gestellt. Sie werden damit konfrontiert, alte soziale Beziehungen zu ihrer Herkunftsfamilie oder dem Freundeskreis des alten Wohnortes wieder zu aktivieren und zu prüfen, oder neue soziale Beziehungen an einem neuen Wohnort aufzubauen. Während einige Care Leaver ihre Herkunftsfamilie als einen störenden Faktor in ihrer Entwicklung und nicht als unterstützendes System ansehen, bietet die Familie für andere nach der stationären Hilfe zur Erziehung eine Ressource. Für die Care Leaver, die ihre Herkunftsfamilie nach dem Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung als Ressource empfinden, ist es besonders wichtig, die Familienarbeit während der stationären Unterbringung zu fördern, zu stärken und Beziehungen zu klären, um eine Rückführung in die Herkunftsfamilie anzustreben und zu vereinfachen (vgl. Sievers et al. 2016: 134).

Häufig jedoch haben Care Leaver kein Interesse daran, z. B. aufgrund von erfahrener Gewalt, emotionalen Abbrüchen und Traumatisierungen, den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu pflegen und die Familie als Ressource zu nutzen. Diese jungen Erwachsenen bevorzugen eher eine Distanzierung zu ihrer Familie, anstelle eines Wiederaufbaus der Beziehungen. Dies führt dazu, dass Care Leaver mit dem Verlassen aus der stationären Hilfe vor der Herausforderung stehen, ihr Leben ohne Unterstützung der Herkunftsfamilie meistern zu müssen (vgl. ebd.: 135). Ist dies der Fall, wäre es von Vorteil, wenn die Care Leaver während ihrem Aufenthalt in der stationären Hilfe zur Erziehung in ihrem Hilfesetting, sowie in anderen sozialen Beziehungen, „Stabilität und Kontinuität“ (Stein/Wade 2000) erfahren, um so nach dem Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung bei Fragen und Ängsten auf eine wichtige Bezugsperson zurückzugreifen zu können.

Nicht immer sind die Care Leaver selbst dafür verantwortlich, dass sie Beziehungen zu ihren Herkunftsfamilien nicht als Ressource nutzen können. Es ist durchaus möglich, dass durch die Anordnung einer Massnahme der Kinderschutzbehörde einzelne Mitglieder der Familie dies nicht akzeptieren können, oder sich durch die Unterbringungen des Kindes oder Jugendlichen ausserhalb der Familie sogar gekränkt fühlen. Dies kann dazu führen,

dass sich die Familie vor einer Zusammenarbeit mit den Fachkräften der stationären Hilfe zur Erziehung zurückzieht oder diese gar ganz verweigert.

Gelingt es dem System Familie, trotz Eingriff der Kinderschutzbehörde, sich auf eine Zusammenarbeit mit der stationären Hilfe einzulassen, kann dies auch positive Auswirkungen auf das System und auf die Kinder und Jugendlichen in der stationären Hilfe haben. Die Kinder und Jugendlichen erhalten die Chance, Schritt für Schritt die Beziehung zur Herkunftsfamilie unter sozialpädagogischer Begleitung wieder aufzubauen oder zu pflegen. Dies kann beispielsweise durch die Einbindung der Eltern in den Heimalltag und in die Aktivitäten (z. B. Kochen, gemeinsames Spielen, Erledigen von Hausaufgaben) gefördert werden (vgl. Sievers et al. 2016: 137). Um die Eltern in der Zusammenarbeit mit der stationären Hilfe zu fördern, ist es für die Professionellen der Sozialen Arbeit von besonderer Bedeutung, gegenüber den Eltern eine positive und wertschätzende Grundhaltung einzunehmen und die Eltern zu motivieren, ihre Ressourcen für die Zusammenarbeit einzusetzen (vgl. Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz 2010: 13).

Die Beziehung zur Herkunftsfamilie ist für die Care Leaver, besonders wenn nicht die Rückführung in die Familie, sondern ein selbstständiges Leben danach das Ziel der Unterbringung ist, eine zentrale Aufgabe. Es ist wichtig, dass die Eltern ihre jugendlichen Kinder heranwachsen sehen und die zunehmende Selbstständigkeit der Jugendlichen miterleben können und dürfen. Dies unterstützt nicht nur die Jugendlichen selbst beim Loslassen der Familie, sondern auch den Familienmitgliedern fällt der Ablösungsprozess des Jugendlichen einfacher. Die Familie, sowie auch die Jugendlichen selber, müssen sich diesem Prozess des Loslassens stellen, um anschliessend an die stationäre Unterbringung ein selbstständiges Leben zu führen und neue soziale Beziehungen eingehen zu können, sei dies in einer weiterführenden Institution, wie dem betreuten Wohnen, im selbstständigen Leben in einer eigenen Wohnung, oder in der Ausbildungssituation mit anschliessender Integration auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Sievers et al. 2016: 139).

### **3.2.2 Beziehungen zu den Gleichaltrigen**

Laut dem Bundesamt für Statistik sind Freundschaftsnetze als stabile, partnerschaftliche Beziehung zu verstehen, die dazu beitragen, Krisensituationen zu bewältigen und materielle Schwierigkeit auszugleichen (vgl. Bundesamt für Statistik 2009).

Dies bestätigt auch Ferchhoff (2013: 1117) mit folgenden Worten: „Gleichaltrigengruppen/Peers eröffnen mittlerweile vielen Jugendlichen in sozialkultureller Hinsicht kompeten-

te Teilnahme- und Selbstverwirklichungschancen ohne formelle Organisationsformen und Verwaltungsstrukturen, ohne Antragsformulare, ohne Monatsbeiträge und ohne Mitgliedsbücher etc. (...)“.

Die Menschen sind soziale Wesen und dadurch auf Interaktionen mit anderen Menschen angewiesen. Besonders in der Zeit der Jugendphase kommen den Beziehungen neue Inhalte und Funktionen zu. Sie dienen als Erweiterung des sozialen Umfelds und verhelfen den Jugendlichen, Selbsterfahrungen zu sammeln. Während der Jugendphase werden neue Beziehungen geknüpft und alte Beziehungen aus der Kindheit erhalten neue Inhalte und Funktionen. Beispielsweise werden neue Hierarchien ausgehandelt, erste Liebesbeziehungen entstehen, welche den Jugendlichen das Gefühl von Nähe vermitteln und wiederum das Selbstwertgefühl stärken. Auch lernen Jugendliche durch den Kontakt zu Gleichaltrigen einen neuen Umgang mit Gefühlen wie Freude, Traurigkeit und Sorge kennen. Dies kommt vor, wenn beispielsweise neue Beziehungen entstehen oder alte Beziehungen zerfallen. Obwohl Beziehungen zu den Gleichaltrigen von positiven, wie auch von negativen Erlebnissen geprägt sein können, ist ein soziales Netzwerk und der Kontakt zu Gleichaltrigen für die Jugend von hoher Bedeutung (vgl. Fuhrer 2009: 197f).

Für die Gruppe der Care Leaver stellt das Knüpfen und Aufrechterhalten von Freundschaften, in und ausserhalb der stationären Hilfe zur Erziehung, teilweise eine weitere Herausforderung dar. Während die meisten Jugendlichen, welche bei ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, einen Freundeskreis aufbauen konnten und diesem konstant angehören, haben Care Leaver oftmals Mühe, ausserhalb der stationären Hilfe anhaltende Beziehungen zu Gleichaltrigen aufzubauen. Wie in der Praxis erwiesen, ist es für die Institutionen der stationären Hilfe zur Erziehung nicht immer leicht, den Anforderungen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bezüglich der Pflege von Beziehungen ausserhalb der erzieherischen Hilfe nachzukommen. Einerseits gibt es Institutionen der stationären Hilfe, welche die Beziehungen zu Gleichaltrigen fördern, andererseits gibt es Institutionen, welche darauf weniger Gewicht legen. Ist eine Institution der stationären Hilfe zur Erziehung daran interessiert, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit neuer Beziehungen ausserhalb der Unterbringung anzubieten, wird dies oft in Form einer Mitgliedschaft des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in einem öffentlichen Verein ermöglicht (vgl. Sievers et al. 2016: 134).

Wenn die Care Leaver während ihres Aufenthalts in der stationären Hilfe zur Erziehung die Möglichkeit erhalten, Beziehungen zu Gleichaltrigen zu pflegen oder neue Beziehungen einzugehen, kann dies eine weitere Herausforderung darstellen. Bleiben die Care Leaver nach dem Austritt nicht in der Umgebung der Institution, wird es schwierig, die auf-

gebauten Beziehungen aufrechtzuerhalten. Entscheiden sich die Care Leaver in die Nähe ihres Herkunftsortes zurückzukehren, besteht die Gefahr, dass alte Beziehungen zu Gleichaltrigen sich verändert haben oder sich nicht mehr als tragfähig erweisen. Dies hat zur Folge, dass Care Leaver erneut dazu aufgefordert sind, neue Beziehungen aufzubauen und herauszufinden, welche Beziehungen zu Gleichaltrigen ihre Entwicklung unterstützen und welche Beziehungen nicht. Die bestehenden oder auch die neu geknüpften Beziehungen nach dem Verlassen der stationären Hilfe können auf Care Leaver sowohl einen positiven, als auch einen negativen Einfluss haben. Gerade weil Care Leaver oftmals sehr früh und ohne elterliche Kontrolle einen eigenen Wohnraum besitzen, steht dieser Raum oft auch anderen jungen Erwachsenen offen. Dies bedeutet für die Care Leaver aber, dass sie für sich gut abschätzen müssen, welche Beziehungen ihnen zugutekommen und von welchen sie sich abgrenzen sollten (vgl. ebd.: 139).

Trotz diesen Herausforderungen sind gute Beziehungen zu Gleichaltrigen von grosser Bedeutung, da Care Leaver oft von brüchigen Beziehungen zu ihrer Herkunftsfamilie geprägt sind. Zudem bieten neue oder alte bestehende Beziehungen nach dem Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung oft neue Orientierung, sowie sozialen Halt (vgl. ebd.: 140).

### **3.2.3 Bildung/Ausbildung und Beruf**

Bildung wird als ein Unterbegriff der Sozialisation verstanden und ist somit ein lebenslanger Prozess. Bildung ist auch immer ein wesentliches Ziel der Erziehung. Durch die Bildung eignet sich das Individuum neues Wissen und Kenntnisse an und lernt selbstbestimmt in der Gesellschaft zu agieren. Es lernt seine eigenen Bedürfnisse kennen und ist fähig, Entscheidungen zu treffen und die Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. Bildung ist somit ein selbstständiger Prozess, der durch andere Individuen angeregt werden kann. Die Ausbildung wird nicht als Bildung angesehen, da das Individuum selbst dafür verantwortlich ist, was es sich davon aneignen will. Die Ausbildung wird erst dann zur Bildung, wenn sich das Individuum von den Inhalten berühren lässt und sich selbstständig mit dem Thema auseinandersetzt. Bildung ist in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zu finden, beispielsweise die formelle Bildung. Sie ist hierarchisiert und strukturiert, wie die Gesellschaft sie von der Sozialisationsinstanz Schule kennt. Sie ist an Abschlüsse gebunden, läuft nach bestimmten vorgegebenen Regeln ab und ist somit eine Form organisierter Bildung (vgl. Hurrelmann 2006: 16f).

In der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist festgehalten, dass durch den Staat mindestens der „Besuch der Grundschule - obligatorisch und unentgeltlich anzubieten“ ist (vgl. UN-Konvention über die Rechte des Kindes 2007: 5). Dies bedeutet, dass jedes in der Schweiz lebende Kind das Anrecht auf Bildung hat. Zudem soll die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die Vorbereitung auf das Erwachsensein beachtet werden (vgl. ebd.: 5).

Doch nach Hurrelmann (2006: 17) nimmt für die Persönlichkeitsentwicklung und die Vorbereitung auf das Erwachsensein nicht nur die formelle Bildung eine wichtige Rolle ein, sondern auch die informelle Bildung, welche im alltäglichen Leben durch den Austausch mit anderen Individuen stattfindet. Diese informelle Bildung wird im Gegensatz zur formellen Bildung als eine ungeplante und nicht organisierte Bildung verstanden.

Eine Aufgabe der stationären Hilfe zur Erziehung ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer ganzheitlichen und individuellen Entwicklung zu fördern und ihnen verschiedene Wohn- und Schulformen zu ermöglichen. Damit sollen die Kinder und Jugendlichen dort abgeholt werden, wo sie mit ihren individuellen Lernfähigkeiten stehen (vgl. Kinder- und Jugendheim 2016: 6). So wird im Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 festgehalten, dass sonderpädagogische Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf (beispielsweise Schulschwierigkeiten, Verzögerungen im Schulstoff oder Beeinträchtigungen) anzubieten und bis zum 20. Lebensjahr zu gewährleisten sind (vgl. Volksschulgesetz [VSG] vom 13. Januar 1983, Art. 34). So ist die formelle Bildung der Instanz Schule auch in den stationären Hilfen zur Erziehung in Form einer Sonderschule anzutreffen. Denn die formelle Bildung stellt für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf eine ebenso wichtige Voraussetzung für den Eintritt in das Berufsleben dar, wie für die normalbegabten Kinder und Jugendliche (vgl. Hurrelmann 2006: 224). Die Förderung und Bestätigung der Kinder und Jugendlichen in ihrem Handeln und Tun durch die Fachkräfte der stationären Hilfe zur Erziehung, sowie durch ihre Lehrpersonen und dritte im System beteiligte Personen, wie beispielsweise die Eltern, Geschwister oder Gleichaltrige, kann den Kindern und Jugendlichen zu besseren Bildungserfolgen verhelfen und sie im Lernprozess vorantreiben (vgl. Biehal et al. 1995).

Doch nicht nur die jungen Erwachsenen mit einer Sonderschulung stehen nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit vor der Frage, wie es in ihrem Lebenslauf weitergeht, sondern auch diejenigen jungen Erwachsenen, welche einen normalen Schulverlauf hinter sich haben. Für jede und jeden ist es eine Herausforderung, einen passenden beruflichen oder schulischen Ausbildungsweg zu finden.

Oft ist der Übergang von der obligatorischen Schulzeit in einen selbstbestimmten berufli-

chen oder schulischen Ausbildungsweg von vielen Unsicherheiten geprägt. Dies nicht nur, weil der Einstieg in eine berufliche oder auch weiterführende schulische Ausbildung in der heutigen Gesellschaft brüchiger geworden ist und ein breites Feld an Ausbildungsmöglichkeiten besteht, sondern auch, weil der Übergang als schwieriger zu bewältigen gilt (vgl. Forschungsbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz 2011).

Jugendliche und junge Erwachsene sind in dieser Zeit der Berufsfindung auf die Unterstützung ihrer sozialen Netzwerke angewiesen, sei dies bei der Suche nach dem passenden Beruf, bei der Unterstützung für das Bewerbungsschreiben oder auch bei Unsicherheiten, die richtige Berufsschule zu wählen. Jugendliche und junge Erwachsene, die bei ihrer Herkunftsfamilie aufgewachsen sind, erfahren für den Prozess der Berufswahl oft die Unterstützung des Elternhauses, z. B. durch finanzielle oder auch emotionale Ressourcen.

Junge Erwachsene aus der stationären Hilfe zur Erziehung stehen vor der zusätzlichen Herausforderung, dass das Verlassen der stationären Hilfe oftmals mit dem Abschluss der obligatorischen Schulbildung oder mit dem Beginn einer Berufslehre gleichgesetzt wird. Deshalb ist es für die Institutionen der stationären Hilfe zur Erziehung von besonderer Wichtigkeit, dass sie den Zugang zur formellen, wie auch zur informellen Bildung während dem Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen und auch im Übergang in das selbstständige Leben gezielt fördern und berücksichtigen (vgl. Thomas 2015: 22).

### **3.3 Vorbereitungen vor dem Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung**

Das Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung löst bei einigen jungen Erwachsenen das Gefühl von Freiheit aus, bei anderen bewirkt es das Gegenteil und sorgt für viele Unsicherheiten. Laut Sievers et al. (2016: 16) wurde festgestellt, dass Institutionen der stationären Hilfe zur Erziehung sehr unterschiedlich auf ihre Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingehen, um den Weg in das selbstständige Leben zu begleiten. So gibt es Institutionen, die beispielsweise der Bildung einen hohen Stellenwert zukommen lassen, und auf der anderen Seite Institutionen, welche die Bildung der Jugendlichen in den Hintergrund stellen und dem Erlernen von Alltagskompetenzen, wie das Führen eines selbstständigen Haushalts mit Putzen, Waschen, Kochen etc. mehr Gewicht geben (vgl. ebd.: 16). Oft sind Care Leaver, wie auch andere Gleichaltrige, noch nicht in der Lage, ein selbstständiges Leben mit einer Integration im Arbeitsmarkt zu führen. Deshalb ist es von

besonderer Bedeutung, dass Institutionen der stationären Hilfe zur Erziehung, gemeinsam mit den Jugendlichen, für sie einen Weg in das selbstständige Leben finden und sie bei der Vorbereitung auf die Ausbildung, die Arbeit und die Wohnungssuche begleiten bzw. dass der Alltag danach gestaltet und besprochen wird (vgl. ebd.: 16f).

Im Folgenden wird die Vorbereitung auf die Ausbildung und die Arbeit umrissen und die Wichtigkeit der Begleitung bei der Wohnungssuche oder für das betreute Wohnen näher erläutert.

### **3.3.1 Vorbereitung auf Ausbildung und Arbeit**

Jeder Jugendliche und junge Erwachsene steht zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Herausforderung des Berufsfindungsprozesses. Der Übergang aus der Schule in das Berufsleben gestaltet sich für viele Jugendliche und junge Erwachsene als riskant. Er erfordert von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen emotionale Stabilität und Belastbarkeit. Die Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche nach der obligatorischen Schulzeit keine Anschlussmöglichkeit in Sicht haben, ist in den letzten Jahren gestiegen. So hat sich, laut den Ergebnissen des Bundesamts für Statistik, die Zahl der jungen Sozialhilfeabhängigen im Alter zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr von 4,5 Prozent auf 5,2 Prozent erhöht (vgl. Bundesamt für Statistik 2015). Schaffner und Rein (2012: 183ff) begründen den stetigen Anstieg von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe mit den erhöhten Berufsanforderungsprofilen der heutigen Gesellschaft.

Jugendliche und junge Erwachsene, welchen es aufgrund von kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten nicht gelingt, einen Schulabschluss auf hohem Niveau abzuschliessen, sind besonders mit einem erschwerten Übergang in die Berufswelt konfrontiert. Diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden bei der Lehrstellensuche besonders benachteiligt und aufgrund ihres geringen Bildungsniveaus durch Vorurteile stigmatisiert (vgl. ebd.: 184ff).

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) in Deutschland macht darauf aufmerksam, dass von diesen Stigmatisierungsprozessen bei der Berufswahl auch die Gruppe der Care Leaver betroffen ist (vgl. IGfH 2016). Dies liegt an den oft niedrigen Bildungschancen. Oft verlassen die Care Leaver die Schule mit einem niedrigen oder gar keinem geltenden Abschluss. Auch im tertiären Bildungssektor sind Care Leaver eher selten anzutreffen. Dies führt dazu, dass Care Leaver, häufiger als andere Gleichaltrige mit

einem höheren Schulabschluss, von Arbeitslosigkeit betroffen sind (vgl. Sievers/Thomas 2014:9).

Laut Sievers et al. (2016: 152) liegt dies daran, dass die Gruppe der Care Leaver, verglichen mit anderen Gleichaltrigen, in dem Verlauf des Berufsfindungsprozesses mehr Zeit benötigt. Trotz dieses vorhandenen Wissens erhalten sie nur begrenzte staatliche Hilfe, was sie unter Druck setzt, in deutlich weniger Zeit als andere Gleichaltrige, die auf die Ressourcen ihrer Herkunftsfamilie zurückgreifen können, ihre Bildungsabschlüsse zu erreichen.

Um den potentiellen Risiken, denen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen der stationären Hilfe zur Erziehung ausgesetzt sind, entgegenzuwirken, ist es besonders wichtig, die Jugendlichen sozialpädagogisch auf ihren schulischen und beruflichen Bildungsprozess vorzubereiten und zu begleiten. Dies geschieht durch die Förderung der affektiven und psychischen Entwicklung und durch die Integration in öffentliche Schulen und Ausbildungen. Die Förderung eines höheren Schulniveaus ermöglicht den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bessere Chancen auf eine Integration im ersten Arbeitsmarkt. Um dies zu erreichen, sind Jugendliche und junge Erwachsene der stationären Hilfe zur Erziehung auf eine enge Begleitung des Ausbildungsprozesses durch Bezugspersonen angewiesen (vgl. Schaffner/Rein 2012: 186-190).

Dies bedeutet, dass der Rolle einer Bezugsperson die Aufgabe zugeschrieben wird, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Entwicklung ihrer beruflichen Vorstellungen zu unterstützen und zu begleiten. Dazu gehören Aufgaben wie für allfällige Fragen der Jugendlichen bezüglich des Bewerbungsverfahrens zur Seite zu stehen oder mit ihnen notwendige Sozialkompetenzen für den Arbeitsmarkt zu trainieren. Dabei müssen sich die Bezugspersonen bewusst sein, dass jeder Jugendliche und junge Erwachsene individuelle Ressourcen besitzt, welche beim Berufsfindungsprozess zu beachten sind. Dies bedeutet auch, dass einige Jugendliche und junge Erwachsene intensivere Betreuung bei der Suche nach dem passenden Bildungsprozess benötigen, als andere (vgl. ebd.: 190).

Um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen der stationären Hilfe zur Erziehung einen Einblick in die Berufswelt zu bieten, ist es besonders wichtig, dass stationäre Hilfen zur Erziehung eine intensive Kooperation zu Ausbildungsstätten pflegen und ein breites soziales Netzwerk aufbauen. Denn besteht eine Kooperation der stationären Hilfen zu Ausbildungsstätten und ein breites soziales Netzwerk, haben die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Chance, durch Praktika Einblicke in verschiedene Berufsfelder zu erhalten.



Sie haben dadurch die Chance, für sich abzuschätzen, welcher Bildungsprozess für sie passend ist (vgl. Sievers et al. 2016: 153).

### **3.3.2 Vorbereitung auf das selbstständige/betreute Wohnen**

Wie oben bereits erläutert wurde, besitzen stationäre Hilfen zur Erziehung oft unterschiedliche Wohnformen. Dazu zählen auch Wohngruppen, die ein hohes Mass an Selbstständigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen voraussetzen und bei denen weniger Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung besteht. Diese Wohnformen können für Jugendliche als Übung und Vorbereitung auf das selbstständige Wohnen nach dem Aufwachsen in einer stationären Hilfe zur Erziehung dienen (vgl. Rätz et al. 2016: 150f). Um die Aussage von Rätz et al. (2016: 150f) zu verdeutlichen, wird an dieser Stelle der Arbeit auf ein Beispiel einer weiterentwickelten Wohngruppe im Bereich der stationären Hilfe zur Erziehung eingegangen.

In der beschriebenen stationären Hilfe zur Erziehung steht den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche bereits eine positive Entwicklung im Hinblick auf die Selbstständigkeit und Sozialkompetenz aufweisen, eine weiterentwickelte Wohnform zur Verfügung. Diese ist insbesondere für diejenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen geeignet, deren Wiedereingliederungsprozess in die Herkunftsfamilie oder deren Eingliederung in das selbstständige Wohnen noch nicht abgeschlossen ist. Die Wohnform entspricht einer Begleitung in den letzten Phasen vor dem Verlassen der stationären Hilfe und befähigt die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben zu führen. Die Voraussetzung für die weiterentwickelte Wohnform ist der Besuch einer öffentlichen Schule oder einer privatwirtschaftlichen Lehrausbildung. Den Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht bei allfälligen Problemen in der Lehrausbildung oder in der Schule eine Betreuungsperson zur Seite. Diese Betreuungsperson wird nur noch als Begleitung bzw. Coach für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig. Auch kommen den Betreuungspersonen die Aufgaben zu, zwischen den verschiedenen Lebensbereichen des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (wie Schule oder Lehrausbildung, Heimleben und Herkunftsfamilie) zu koordinieren. Das Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung geht mit dem erfolgreichen Absolvieren einer Schulausbildung oder Lehrausbildung und der Klärung der zukünftigen Wohnsituation einher (vgl. Konzept sozialpädagogisches- und Schulkonzept 2016: 26).

Wie aus der oben beschriebenen Wohnoption ersichtlich wird, ist das Wort der Selbstständigkeit im Kontext der stationären Hilfe zur Erziehung immer wieder anzutreffen. Da-

mit wird verdeutlicht, dass Jugendliche und junge Erwachsene der stationären Hilfe zur Erziehung auf ein selbstständiges Leben nach der Unterbringung vorbereitet werden sollten. Das Bewältigen von Alltagsaufgaben, wie beispielsweise das selbstständige Waschen, Kochen und Putzen, werden als zentral für ein selbstständiges Leben erachtet. Diese Tätigkeiten stellen zwar auch eine Voraussetzung für das selbstständige Leben dar, doch wird oft bei der Vorbereitung auf das selbstständige Wohnen der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung, welche längerfristig zur Stabilisierung der jungen Erwachsenen führen und so auch das selbstständige Wohnen fördern würde, nicht ausreichend berücksichtigt. Da im Normalfall die gesetzliche Jugendhilfe bereits mit dem Erreichen der Volljährigkeit endet, werden Ablöseprozesse für Care Leaver bereits früh angesetzt. Dies führt dazu, dass die Institutionen der stationären Hilfe zur Erziehung möglichst früh beginnen müssen, die Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu fördern und den Fokus auf alltagspraktische Aufgaben zu legen (vgl. Sievers et al. 2014: 24).

Sind Jugendliche und junge Erwachsene unter 20 Jahren und aufgrund körperlicher, psychischer oder geistiger Natur voraussichtlich nicht in der Lage, einer Berufstätigkeit im öffentlichen Sektor nachzugehen, oder brauchen sie dazu eine beratende Unterstützung im Sinne eines Coachs, besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) zu beantragen. Die IV-Leistungen ermöglichen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine berufliche Eingliederungsmassnahme. Dazu zählen die Vorbereitung auf eine Tätigkeit im geschützten Rahmen, eine ein- oder zweijährige IV-Anlehre, eine zweijährige Grundausbildung mit Attest oder eine drei- oder vierjährige Berufslehre. Bei einem Erstkontakt mit der IV-Stelle wird mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgeklärt, ob eine Berufslehre in der freien Wirtschaft zu absolvieren ist oder ob es eine Ausbildung im institutionellen geschützten Rahmen benötigt. Ist eine geschützte Berufslehre nötig, trägt die IV-Stelle die Verantwortung für die weiterführende Betreuung der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (vgl. IV-Leistungen 2015).

Diese weiterführende Form von Betreuung kann eine betreute Wohnform und betreute Berufslehre beinhalten. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten somit die Chance, in betreuten Bildungswohnheimen eine Erstausbildung zu absolvieren. Voraussetzung, diese Art der weiterführenden Hilfe zu erhalten, ist, dass der Jugendliche oder junge Erwachsene bereits vor der Volljährigkeit in eine stationäre Hilfe zur Erziehung eingetreten ist (vgl. Departement Bildung, Kultur und Sport 2016).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Übergang von der Jugend in das Erwachsensein für jeden einzelnen Jugendlichen mit Herausforderungen verbunden ist. Der

Blick auf die Gruppe der Care Leaver verdeutlicht, dass diese Gruppe nicht nur mit dem Übergang von der Jugend ins Erwachsensein zurechtkommen muss, sondern gleichzeitig, bedingt durch das „frühe“ Ende des Anspruches auf Jugendhilfe, mit zahlreichen weiteren Herausforderungen konfrontiert sind. Dies sind insbesondere, neben dem Einstieg in das Berufsleben, die oft fehlende Unterstützung der Herkunftsfamilie, sowie der Neu- oder Wiederaufbau eines sozialen Netzwerks zu Gleichaltrigen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass Jugendliche, die ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, durch ihre Betreuungspersonen gut für einen zukünftig gelingenden Alltag vorbereitet werden.

## **4 Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit für junge Erwachsene nach der stationären Hilfe zur Erziehung**

Internationale Forschungen zu den stationären Hilfen zur Erziehung haben den Blick vermehrt auf die Gruppe der Care Leaver gelegt (vgl. Stein 2006). Die Forschungen machen darauf aufmerksam, dass Jugendliche und junge Erwachsene, die in einer stationären Hilfe zur Erziehung aufgewachsen sind, häufiger als andere Gleichaltrige mit erschwerten Zugängen zu Bildung und schlechter sozialer Teilhabe in der Gesellschaft konfrontiert sind (vgl. Kröngeter/Schröer/Zeller 2012). Doch genau die Faktoren der Bildungschancen und der sozialen Teilhabe in der Gesellschaft sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass den Care Leavern ein erfolgreicher Alltag nach der stationären Hilfe zur Erziehung gelingt (vgl. Zeller 2016: 808).

Wie in den vorherigen Kapiteln erläutert wurde, steht die Gruppe der Care Leaver vor grossen Herausforderungen und ist häufig von verschiedenen Risikolagen betroffen. Zudem besitzen sie oftmals weder soziale Netzwerke noch professionelle Unterstützung (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2014: 4).

Jugendliche und junge Erwachsene, die in einer stationären Hilfe zur Erziehung aufgewachsen sind, verlassen diese meist mit dem Erreichen ihrer Volljährigkeit. Der biographische Entwicklungsstand und mögliche Rückkehroptionen werden dabei oft wenig beachtet oder sogar ganz übergangen. Dies setzt die stationäre Hilfe zur Erziehung unter Druck und führt dazu, dass sie mit den Kindern und Jugendlichen bereits sehr früh für die Kompetenz der Selbstständigkeit trainieren. Dies kann wiederum dazu führen, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene der stationären Hilfe aufgrund der hohen Anforderungen der Betreuungspersonen dazu gedrängt fühlen, möglichst schnell ein selbstständiges Leben zu führen und selbstständig für sich zu sorgen (vgl. Sievers 2015: 51).

Teilweise entspricht es auch den Wünschen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, möglichst schnell die stationäre Hilfe zur Erziehung zu verlassen und ein selbstständiges Leben zu führen. Andererseits kann der Prozess des Verlassens der stationären Erziehungshilfe schnell zu Überforderung führen. Denn einen zu schnellen Wechsel aus der stationären Hilfe in ein selbstständiges Leben kann dazu führen, dass sich die Jugendlichen alleine fühlen und den Wechsel nicht positiv, sondern als Bruch erleben (vgl. ebd.: 51f).

Laut der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) waren im Jahr 2015 total 40629 Kindeschutzmassnahmen in Anwendung. Dazu zählen sämtliche, in die Elternrechte eingreifende Massnahmen der Kindeschutzbehörde. Genaue Zahlen zu den stationären Hilfen für Erziehung sind in der Schweiz jedoch nicht bekannt (vgl. KOKES-Statistik 2015).

Ein Blick in die Statistik des Kantons Bern, welche zur Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung erhoben wurde, zeigt auf, dass viele Jugendliche die stationäre Hilfe zur Erziehung vor oder mit dem Erreichen der Volljährigkeit verlassen. So befanden sich im Kanton Bern im Jahre 2015 1448 Jugendliche im Alter zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr in einer stationären Hilfe zur Erziehung; mit der Erreichung der Volljährigkeit waren es nur noch 108 junge Erwachsene (vgl. kantonales Jugendamt 2016: 8-12). Die Statistik des Kantons Bern zeigt deutlich, dass nach der Erreichung der gesetzlichen Volljährigkeit die weiterführende Hilfe stark rücklaufend ist.

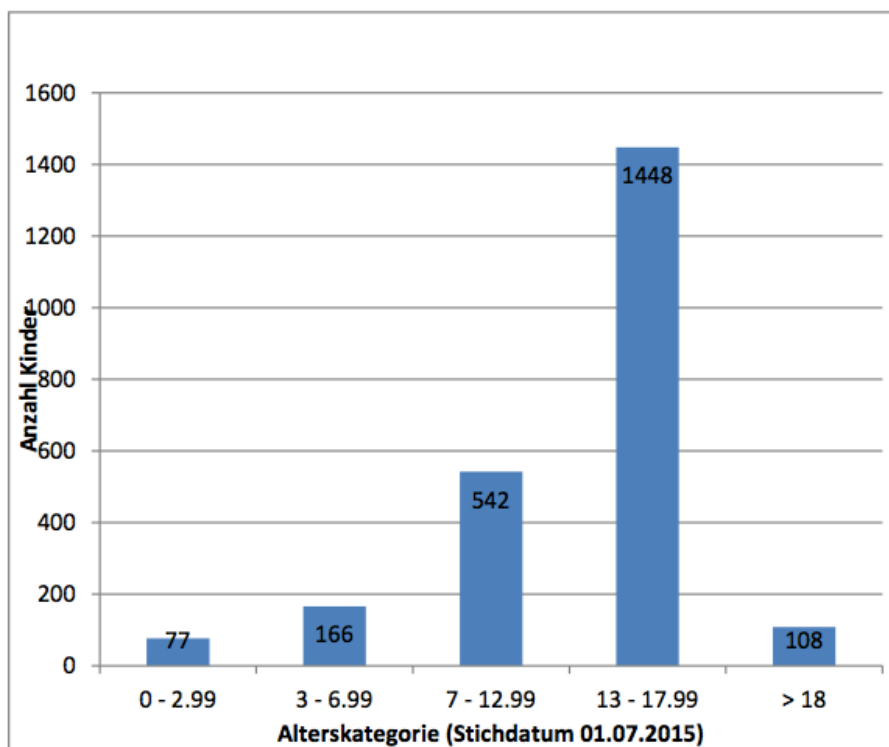


Abb. 1: Untergebrachte Kinder im Berichtsjahr des Kantons Bern (in: kantonales Jugendamt 2016: 12).

Das Problem von jungen Volljährigen, welche nur eine geringe oder gar keine Ausbildung besitzen, kennt auch der nationale Fachverband für Sozialhilfe in der Schweiz. Er besteht aus allen Kantonen, vielen Gemeinden, Bundesämtern und „privaten Organisationen des Sozialwesens“ (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 2014) zusammen. Das Ziel des Fachverbands ist die Ausgestaltung und Entwicklung einer wirksamen Sozialhilfe in der Schweiz (vgl. ebd.: 2014).

Wie aus Fakten der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ersichtlich ist, besteht bei den jungen Erwachsenen in der Schweiz ein erhöhtes Armutsrisiko. Dies ist unter anderem damit zu begründen, dass die Lebensphase zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr von mehreren Übergängen geprägt ist. Die Statistik zeigt ebenfalls auf, dass 3,9 Prozent der jungen Erwachsenen von der Sozialhilfe abhängig sind, was deutlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt, der sich im Erhebungsjahr bei 3,1 Prozent hält. Diese Statistik ist auch für Care Leaver relevant, denn sie nennt als Ursachen für die hohen Sozialhilfequoten erschwerte Übergänge mit fehlender Bildung. Die Statistik betont die Wichtigkeit einer guten Ausbildung, denn junge Erwachsene mit niedrigeren Ausbildungen oder gar keiner Ausbildung sind in der Sozialhilfe deutlich erhöht vertreten (vgl. ebd.: 2014).

Die Aussage des schweizerischen Fachverbandes für Sozialhilfe ist nicht auf die Gruppe der Care Leaver gerichtet, sondern spricht die gesamte Bevölkerung an. Trotzdem ist die erhobene Statistik für die Soziale Arbeit von besonderer Bedeutung. Denn laut dem Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz (2010: 6) leistet die Soziale Arbeit einen „(...) gesellschaftlichen Beitrag, insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder andauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt sind, oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind“.

Gerade deshalb ist es für die Soziale Arbeit von besonderer Bedeutung, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der stationären Hilfe zur Erziehung eine Nachbetreuung zu bieten, sie vor Stigmatisierungen und Diskriminierungen zu schützen, ihnen die Möglichkeit zu bieten, sie während ihrer Ausbildung zu begleiten sowie niedrige Berufsbildung zu vermeiden (vgl. Sievers 2015: 53f).

Die heutige Praxis der stationären Hilfe zur Erziehung ist oftmals darauf ausgelegt, den Betreuungsumfang nach der stationären Unterbringung eines jungen Volljährigen möglichst gering zu halten. Dies bedeutet, dass nach dem Verlassen der stationären Erziehungshilfe nur wenige Angebote der bereits besuchten Institutionen bestehen, beispielsweise in Form eines Ehemaligentreffens. Die Institutionen der stationären Hilfe zur

Erziehung gehen davon aus, dass Jugendliche und junge Erwachsene, welche bei ihnen aufgewachsen sind, schnell alleine zurechtkommen und sich bei Bedarf ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe professionelle Hilfe im Erwachsenenschutz holen.

Doch die Begleitung von Care Leavern nach dem Austritt aus der stationären Hilfe zur Erziehung sollte ein Thema sein, mit welchem sich die Soziale Arbeit, wie auch die Institutionen der stationären Hilfe intensiv auseinandersetzen. Denn damit Jugendliche und junge Erwachsene der stationären Hilfe nach der Unterbringung eine gefestigte Lebenssituation erleben dürfen, braucht es eine intensive Begleitung durch die ehemaligen Institutionen oder externen Bezugspersonen. Dies ist damit zu begründen, dass viele Herausforderungen oft erst nach dem Verlassen der stationären Hilfe ersichtlich werden (vgl. Sievers et al. 2016: 172f).

#### **4.1 Verlängerung der Erziehungshilfe - Hilfe für junge Erwachsene**

Im Gegensatz zur Schweiz ist in Deutschland, Österreich, Australien und im Vereinigten Königreich der Prozess, um weiterführende Hilfe zu erhalten, durch niedergeschriebene Gesetze der Jugendhilfe klar geregelt. So schreibt das Deutsche Sozialgesetzbuch (Sozialgesetzbuch vom 03. Oktober 1990 [SGB], § 41 Abs. 1) vor:

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Dies bedeutet, dass wenn Care Leaver mit der Erreichung der Volljährigkeit noch nicht in der Lage sind, ihr Leben selbstständig zu führen, die gesetzliche Möglichkeit besteht, auf weiterführende Hilfe zurückgreifen zu können. Die weiterführende Hilfe nach der Erreichung der Volljährigkeit wird nicht mehr durch den jeweiligen Beistand organisiert oder gewährleistet, sondern erwartet eine aktive Mitarbeit der Care Leaver selbst. Sie sind dafür verantwortlich, einen entsprechenden Antrag auf Hilfe zu verfassen und einen eigenen

Hilfeplan zu erstellen. Dieser selbstgefertigte Hilfeplan soll dazu dienen, die Sicherheit zu gewährleisten, dass die vereinbarten Ziele innerhalb der vereinbarten Zeit erreicht werden. Wird der Antrag bewilligt und erhalten die Care Leaver einen positiven Bescheid, kann dieser nur aufgelöst werden, wenn Termine versäumt werden oder der Care Leaver die vereinbarten Aufgaben nicht wahrnimmt (vgl. Sievers et al. 2016:11).

Das Sozialhilfegesetz in Deutschland verdeutlicht, dass der junge Erwachsene nach der Beendigung der stationären Erziehungshilfe nicht alleine dastehend sollte, sondern dass er ein Anrecht auf umfangreiche Beratung und Unterstützung hat (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII).

Auch in Grossbritannien ist der Anspruch auf weiterführende Hilfe klar geregelt. Sie wird jedem gewährt, der die Volljährigkeit erreicht hat, mindestens dreizehn Wochen in einer stationären Erziehungshilfe verbracht hat und sowohl nach, wie auch vor dem sechszehnten Geburtstag eingetreten ist. Die Hilfe wird bis zum 21. Lebensjahr gewährt. Befindet sich der Care Leaver zum Zeitpunkt des 21. Lebensjahres in einer Ausbildung oder hat er vor, eine Ausbildung zu beginnen, wird die weitführende Hilfe bis zum 25. Lebensjahr verlängert. Dies bedeutet, dass dem Care Leaver eine persönliche Begleitperson zur Seite steht, welche ihn auf seinem individuellen Lebensweg begleitet. Des Weiteren werden Ausgaben, welche mit der Arbeit oder Ausbildung verknüpft sind, gedeckt. Ausserdem ist das Zur Verfügung stellen oder Bezahlen einer Wohnung während der Ausbildung gewährleistet. Es wird darauf geachtet, dass eine konstante Beziehung zwischen Care Leaver und Begleitperson besteht. Dies passiert durch regelmässige Besuche und festgelegte Termine (vgl. The Children Act 1989 guidance and regulations 2015: 33-41).

#### **4.1.1 Nachbetreuung von Care Leavern in der Schweiz**

In der Schweiz kommt dem Übergang von Care Leavern in die Selbstständigkeit noch wenig Aufmerksamkeit zu. Während sich andere Länder wie Deutschland, Österreich, Australien und das Vereinigte Königreich schon weitgehend mit der Gruppe der Care Leaver befasst haben und ihre Jugendhilfegesetze entsprechend angepasst wurden, steht die Schweiz noch am Anfang. Laut dem Bundesamt für Statistik (2016) bestehen von der schweizerischen Konferenz zur Sozialhilfe Statistiken, die aufzeigen, wie viele Jugendliche von stationären Erziehungshilfen zurzeit betreut werden und wie viele Erwachsene eine Schutzmassnahme vom Erwachsenenschutz beanspruchen. Jedoch gibt es in der Schweiz keine allgemeingültigen Daten zu Austretenden aus der stationären Hilfe zur Erziehung (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 2016).



Durch die zuvor zitierte Statistik Statistik des Kantons Bern aus dem Jahr 2015 wird ersichtlich, dass 585 Jugendliche, die in einer stationären Erziehungshilfe aufgewachsen sind, diese Erziehungshilfe spätestens mit der Erreichung der Volljährigkeit verlassen haben und dass nur 65 Angebote der weiterführenden Hilfe nach der Erreichung der Volljährigkeit wahrgenommen wurden (vgl. kantonales Jugendamt 2016: 12).

Trotzdem ist sich die Praxis der Sozialen Arbeit bewusst, dass die Gruppe der Care Leaver, im Gegensatz zu anderen Gleichaltrigen, vor verschiedenen Herausforderungen steht und oft von tiefen Bildungsniveaus, Arbeitslosigkeit und sozialem Ausschluss betroffen ist (vgl. Prof. Dr. Schaffner/Rein 2014).

In der Schweiz besteht zwar kein niedergeschriebenes Gesetz zur Verlängerung der Jugendhilfe nach Erreichung der Volljährigkeit, jedoch besteht die Möglichkeit, dass jeder Jugendliche und jede junge erwachsene Person nach dem Austritt aus der obligatorischen Schule ein Anrecht auf eine von der Invalidenversicherung (IV) mitfinanzierte Erstausbildung hat. Dies setzt jedoch nicht voraus, dass der Jugendliche oder junge Erwachsene zwingendermassen in einer stationären Hilfe zur Erziehung aufgewachsen sein muss. Die IV bezweckt die Eingliederung, respektive die Wiedereingliederung von Personen, die wegen Geburtsgebrechen, Krankheits- oder Unfallfolgen behindert sind. Für Jugendliche und junge Erwachsene besteht das Anrecht auf Transferleistungen der IV, unabhängig davon, ob ihr Gesundheitsschaden von der Geburt an besteht oder durch eine psychische Beeinträchtigung entstanden ist (vgl. Leistungen der Invalidenversicherung 2016: 3).

Die Unterstützung der IV hat verschiedene Formen. Das geht vom IV-Heim mit geschützten Ausbildungs- bzw. Wohnplätzen bis hin zum einfachen IV-Coaching. Die Anmeldung bei der IV erfolgt schriftlich durch die Eltern bzw. die Beziehungsberechtigten. Im Fall einer stationären Hilfe von Erziehung erfolgt dies durch die Beistandschaft des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Die Anmeldung kann auch durch eine Lehrperson stattfinden, die anhaltende Verhaltensweisen beobachtet, welche die Leistung des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen einschränken. Die IV prüft anschliessend die eingehenden Anmeldungen unter anderem mithilfe ihrer eigenen Ärzte, Psychologen und Fachpersonen und entscheidet über eine Unterstützung. Die IV unterstützt die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Beispiel bei medizinischen Massnahmen, aber auch bei beruflichen Massnahmen. Dies spielt für die Gruppe der Care Leaver eine zentrale Rolle. Die Anmeldung für die berufliche Massnahme sollte möglichst früh durch die stationäre Hilfe zur Erziehung erfolgen. Bestenfalls sollte die Anmeldung bereits in der 8. Klasse vollzogen sein. Die frühe Anmeldung dient zur ersten Klärung des Leistungsanspruches. Für die Prüfung des Leistungsanspruches sind Berichte der stationären Hilfe zur Erziehung über den Jugendli-

chen oder jungen Erwachsenen von Wichtigkeit; des Weiteren sind auch Zeugnisse der letzten Jahre sowie ein Bericht über die schulischen Leistungen für die Abklärung zentral. Wird die Anmeldung akzeptiert, werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die IV in ihrem Berufswahlprozess und der Suche nach einem passenden Ausbildungsplatz begleitet und unterstützt. Die Leistungen der IV sind mit dem Finden eines Ausbildungsplatzes nicht abgeschlossen, sondern sie bleiben während der ganzen Ausbildung in den Prozess involviert (vgl ebd.: 4).

Durch die IV erhalten die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Chance, eine Berufslehre bis hin zum Universitätsabschluss zu absolvieren. Dabei werden die Mehrkosten für die Ausbildung soweit wie nötig von der IV übernommen. Das Ziel der von der IV begleiteten Ausbildung ist es, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Beruf erlernen, um im ersten Arbeitsmarkt erfolgreich zu sein. Die IV sorgt sich jedoch nicht nur um die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, sondern bietet sowohl Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wie auch Erwachsenen, die aufgrund eingeschränkter körperlicher oder kognitiver Leistungen die Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht angehen können, geschützte Ausbildungs- bzw. Wohnplätze in weiterführenden Institutionen an (vgl. ebd.: 4-10).

Wird die Unterstützung der IV abgelehnt, besteht für junge Erwachsene die Möglichkeit, an verschiedenen Programmen über das für den Wohnkanton zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) teilzunehmen.

„Aufgabe des RAV ist es, den Erwerbslosen bei der Stellensuche behilflich zu sein. Jedem und jeder Erwerbslosen wird zu diesem Zweck eine persönliche Beraterin oder ein persönlicher Berater zugewiesen.“ (Gewerkschaft Unia 2011: 11)

Das RAV arbeitet dabei eng mit anderen Institutionen wie der IV, der Berufsberatung, der Sozialhilfe sowie mit weiteren diversen Fachberatungsstellen zusammen. Des Weiteren bietet das RAV den Jugendlichen und jungen Erwachsenen während der Arbeitslosenzeit ein Berufspraktikum oder eine zumutbare Arbeit an, die dem Kennenlernen von verschiedenen Berufsfeldern dient. Die Anstellung dauert jeweils höchstens sechs Monate und während dieser Zeit zahlt die Arbeitslosenversicherung den Betroffenen Taggelder und allenfalls auch Spesen (vgl. ebd.: 12f).

Falls alle Stricke reissen, besteht die Möglichkeit, über den Sozialdienst der Wohngemeinde an Unterstützung heranzukommen.

„Die Sozialhilfe garantiert jenen die physische und soziale Existenz, die aus irgendeinem Grund – etwa wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit – nicht in der Lage sind, ihren Le-

bensunterhalt zu bestreiten, oder deren Lohn dafür nicht ausreicht.“ (Caritas Schweiz 2016). Somit steht der Sozialdienst der einzelnen Gemeinden vor der Aufgabe, für Menschen in einer Notlage Hilfe, aufgrund des schweizerischen Sozialhilfegesetzes, anzubieten. Besteht die Möglichkeit nicht, eine andere Stelle wie die Invalidenversicherung oder das regionale Arbeitsvermittlungszentrum einzuschalten, wird die betroffene Person vom Sozialdienst selbst beraten (vgl. ebd.: 2016). Der Zweck der Sozialhilfe „(...) ist es, das fehlende Einkommen so weit zu kompensieren, dass weiterhin auch eine minimale Teilnahme am sozialen Leben möglich ist. Sie gibt Unterstützung auf Zeit, und sie fördert und ermutigt die soziale und berufliche (Wieder-) Eingliederung“ (Caritas Schweiz 2016). Dies dient der materiellen Existenzsicherung sowie der beruflichen Integration der betroffenen Person (vgl. ebd.: 2016).

Für Jugendliche und junge Erwachsene, die durch das ganze Netz gefallen sind, hat das Hilfswerk der evangelischen Kirche Schweiz (HEKS) Angebote. So stellt das HEKS beispielsweise im Kanton Aargau mehrere möblierte Notwohnungen zur Verfügung. Die angesprochene Zielgruppe setzt sich aus Menschen aus dem Umfeld legaler und illegaler Sucht, Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Haftentlassenen sowie Jugendlichen zusammen. Die Menschen, welche von diesem Angebot der HEKS Gebrauch machen wollen, sind dazu verpflichtet, gemeinsam mit einer gestellten Bezugsperson zu erreichende Ziele festzulegen. Der Mindestaufenthalt in einer Wohnung beträgt zwei Wochen, der Aufenthalt ist beschränkt auf drei Monate. Innerhalb dieser Zeit wird gemeinsam mit den Betroffenen eine Möglichkeit für die Zeit nach dem Aufenthalt in der Notwohnung gefunden. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der HEKS mit anderen Fachberatungsstellen wird auf das Ziel der Wiedereingliederung der Betroffenen hingearbeitet. Neu besteht ein Projekt, welches speziell für Jugendliche und Studenten errichtet wurde. Es bietet günstigen Wohnraum für Jugendliche und auch junge Erwachsene in Ausbildung an. Auch ist die Möglichkeit einer Begleitung durch Mitarbeitende der HEKS vorgesehen. Diese besteht jedoch nur auf freiwilliger Basis (vgl. HEKS 2016).

Wie sich herausstellt, besitzt die Schweiz zwar kein niedergeschriebenes verlängertes Jugendhilfegesetz für Jugendliche und junge Erwachsene aus der stationären Hilfe zur Erziehung, trotzdem sind verschiedenste Angebote und Auffangnetze vorhanden und zugänglich. Diese bestehen jedoch alle auf einer Holschuld. Dies bedeutet, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sich selbstständig über die möglichen Angebote informieren müssen und sich auch selbstständig um den Prozess kümmern müssen, was wiederum eine genügende Schulbildung während des Aufenthalts in einer stationären Hilfe zur Erziehung voraussetzt.

## **4.2 Ehemaligenarbeit durch Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe**

Während einer Fachtagung der internationalen Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) wurde der Gruppe der Care Leaver besondere Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. AGJ 2014). Dabei wurde festgehalten, dass die Kinder- und Jugendhilfe eine grundlegende Verantwortung für junge Erwachsene nach dem Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung hat und ein Auffangnetz zur Verfügung stehen sollte (vgl. ebd.: 2014).

In Deutschland werden beispielsweise bereits während des Aufenthalts in einer stationären Hilfe Massnahmen getroffen, welche die Jugendlichen auf das Verlassen des Heims vorbereiten. Diese Vorbereitungen beinhalten das Vermitteln von diversen Alltagskompetenzen. Die anschliessende weiterführende Hilfe nach dem Verlassen der stationären Hilfe findet oft durch eine stundenweise, gestellte Betreuung der jungen Erwachsenen in der eigenen Wohnung statt. Diese Unterstützung wird jedoch nicht von der Kinder- und Jugendhilfe initiiert, sondern verlangt freiwillige Unterstützung einzelner, engagierter Fachkräfte der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.: 2014).

In Österreich ist es möglich, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Hilfe für junge Volljährige bis zur Erreichung des 21. Lebensjahr auszudehnen. Es besteht somit die Möglichkeit einer Fortsetzung der stationären Unterbringung sowie für betreutes Wohnen. Nach der Erreichung des 21. Lebensjahres findet aber in den meisten Fällen nur noch eine informelle ehrenamtliche Betreuung durch Fachkräfte der stationären Hilfe zur Erziehung statt (vgl. ebd.: 2014).

Wird der Blick auf die Schweiz gerichtet, lässt sich festhalten, dass in der Schweiz keine gesetzlichen Leistungsansprüche auf verlängerte Hilfe der Jugendhilfe bestehen. In der Regel erlöschen die Hilfen der stationären Hilfen mit der Erreichung der Volljährigkeit. Nur vereinzelte Kantone, beispielsweise der Kanton Basel-Stadt, bietet den jungen Erwachsenen die Möglichkeit auf eine verlängerte Unterstützung nach der Erreichung der Volljährigkeit an (vgl. Stiftung zücher Kinder und Jugendheime [zjk] 2015: 11).

Einen ersten Blick in die Lebensverläufe der Care Leaver in der Schweiz bieten Schaffner und Rein (2014: 70f) mit den Ergebnissen ihrer quantitativen und qualitativen Untersuchungen zum Übergang ins Erwachsenenalter. Diese deuten darauf hin, dass der Aufbau und die Pflege von sozialen Beziehungen während des Aufenthalts in der stationären Hilfe für die Kinder und Jugendlichen von grosser Bedeutung sind, um anschliessend nach dem Aufenthalt dort ein Beziehungsnetz aufrecht erhalten zu können oder aufzubauen.

Ein allgemeines Nachbetreuungsangebot besteht in der Schweiz nicht. Trotzdem sind in einzelnen Kantonen Nachbetreuungsangebote, welche von Einrichtungen der stationären Hilfe der Erziehung entstanden sind, aufzufinden. Meistens bieten diese Angebote eine Form der Begleitung und Unterstützung an. So hat beispielsweise die „Stiftung Kinder- und Jugendheime“ auf das staatliche Nichtvorhandensein von Nachbetreuung von Care Leavern reagiert und ein eigenes Projekt gestartet. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit insgesamt 13 Einrichtungen durchgeführt und zieht sich über eine Zeitspanne von fünf Jahren. Das Projekt richtet sich in erster Linie an Care Leaver und bietet ihnen nach dem Verlassen aus der stationären Hilfe zur Erziehung Unterstützung in Form von Beratung, Coaching und finanziellen Ressourcen an. Ziel des Projektes ist es, durch die Nachbetreuung die Nachhaltigkeit der pädagogischen Arbeit sicherzustellen. Die Jugendlichen werden bereits kurz vor ihrem Austritt über das freiwillige Angebot des Projekts informiert. Nach dem Austritt werden die Jugendlichen in regelmässigen Abständen kontaktiert und sie erhalten bei Bedarf individuelle Unterstützung, sei dies bei Schwierigkeiten der beruflichen Integration, der Alltagsbewältigung oder bei Schwierigkeiten im Ausbildungsbereich (vgl. Stiftung zkj 2015: 15). Ein weiteres Beispiel der Nachbetreuung stammt aus einem anonymen Kinder- und Jugendheim in der Schweiz. Dieses Heim kann aus finanziellen Gründen nur in Ansätzen Nachbetreuung anbieten. Trotzdem versucht es den Werdegang der ehemaligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen soweit wie möglich zu verfolgen. Dies geschieht durch regelmässige Ehemaligentreffs, was den Ehemaligen einen Raum zum Austausch bietet (vgl. Kinder- und Jugendheim 2016).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Angebote grundsätzlich vorhanden, jedoch nur punktuell verfügbar sind. Ob ein junger Erwachsener nach dem Verlassen Unterstützung erhält, ist somit oft durch Zufälle geprägt oder durch Glück, wenn der Heraustretende in einer Institution gewohnt hat, die entsprechende Nachbetreuung anbietet. Obwohl erste Projekte vorhanden sind, braucht es eine Entwicklung von Konzepten und Formen ihrer strukturellen Einbettung in das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe. Dies setzt auch voraus, dass Fachpersonen vermehrt für die Lebenslage der Care Leaver sensibilisiert werden. Die Angebote der Sozialhilfe für junge Erwachsene wurden in den letzten Jahren stark ausgebaut, sei dies durch die allgemeine zugängliche Berufsberatung, oder auch durch die Berufsberatung der Invalidenversicherung, Case-Management-Berufsbildung, Ausbildungshilfen und Stipendien oder Berufs- und Arbeitsintegrationsprojekte für junge Erwachsene. Auch spielt die Sozialhilfe sowie die Arbeitslosenversicherung eine wichtige Rolle.

## 5 Schlussfolgerungen

Die vorangegangenen Kapitel zeigen klar auf, dass die Zeit nach dem Verlassen einer stationären Hilfe zur Erziehung für viele junge Erwachsene mit einer Zeit der Ungewissheit verbunden ist. Obwohl es dazu noch keine passenden aussagekräftigen Daten gibt, kann davon ausgegangen werden, dass viele junge Erwachsene nach der stationären Hilfe zur Erziehung in prekären Verhältnissen leben (vgl. Rätz et al. 2014: 177). Es ist deshalb für die Soziale Arbeit von besonderer Bedeutung, soziale Dienstleistungen für junge Erwachsene aus schwierigen Verhältnissen anzubieten und der Thematik mehr Beachtung zu schenken. Dies bedeutet einerseits, die Care Leaver zu stärken, Ausbildungsmöglichkeiten und weitere betreute Hilfe anzubieten bzw. auszubauen und Zugänge zu formaler Bildung sowie sozialer und materieller Unterstützung zu ermöglichen. Das Ziel muss es sein, die Care Leaver bei den Schritten in das selbstständige Leben aktiv zu begleiten, um Erfolge verbuchen zu können (vgl. Zeller 2016: 808). Wenn die Kinder und Jugendlichen über viele Jahre von Professionellen der Sozialen Arbeit betreut werden und so eine „normale“ Jugend erleben können, ist es fatal, wenn sie als junge Erwachsene plötzlich von einem Tag auf den nächsten gar keine Hilfe mehr erhalten.

Mit der vorliegenden Bachelor-Thesis konnten die Faktoren für einen gelingenden Alltag von jungen Erwachsenen nach einem Aufenthalt in einer stationären Hilfe zur Erziehung klar aufgezeigt werden. Die Ergebnisse sind nicht nur für die Professionellen der Sozialen Arbeit relevant, sondern auch für die Gruppe der Care Leaver selbst. Die Auseinandersetzung mit der in der Bachelor-Thesis bearbeiteten Thematik ermöglicht das Aufzeigen von negativen und auch positiven Entwicklungen in der heutigen Kinder- und Jugendhilfe. Die gewonnenen Erkenntnisse sind ein Anstoss für viele Institutionen der stationären Hilfe zur Erziehung, ihre Angebote anhand verschiedenster Aspekte neu zu überprüfen.

Abschliessend werden in der vorliegenden Thesis nochmals die wichtigsten Faktoren für einen gelingenden Alltag von Care Leavern zusammengefasst, Anforderungen an die Soziale Arbeit im Umgang mit der Gruppe der Care Leaver beleuchtet, Erkenntnisse aufgezeigt sowie die Fragestellung beantwortet. Die Arbeit schliesst mit weiterführenden Gedanken der Autorin sowie einem Ausblick.

## **5.1 Faktoren für einen gelingenden Alltag von Care Leaver – Zusammenfassung**

Es sind verschiedene und oft auch individuelle Faktoren, die notwendig sind, damit der Alltag nach dem Heimleben erfolgreich gelingen kann. Dazu gehört einerseits das Soziale Netzwerk bestehend aus Familie, Verwandten, Gleichaltrigen, ehemaligen Heimkollegen und Freunden, andererseits aber vor allem auch eine Integration in das Berufsleben, sei dies durch eine Lehre, durch eine weiterführende Schule oder durch einen betreuten Wohnplatz mit Ausbildung. Ein sicherer Arbeitsplatz und ein eigener oder betreuter Wohnplatz gehören später ebenfalls zu den relevanten Faktoren. Nicht zu vergessen ist, dass die Care Leaver wissen müssen, an wen sie sich bei Fragen wenden können, und dass sie darüber in Kenntnis gesetzt worden sind, wie sie im Falle der Fälle an professionelle soziale Hilfe gelangen.

## **5.2 Anforderungen an die Soziale Arbeit im Umgang von Care Leavern**

Während des stationären Aufenthalts muss der Fokus vor allem auf einer guten und engen Begleitung liegen. Dies beinhaltet die Unterstützung beim Berufsfindungsprozess, bei der Wohnungssuche, bei der weiteren Lebensplanung, der eventuellen Antragsgesuche für den Staat etc. Zudem muss ein Auffangnetz bei Schwierigkeiten und emotionalen Angelegenheiten wie Frustration nach einer Lehrstellenabsage geboten werden. Die Jugendlichen sollten ausserdem motiviert werden, um mit einer positiven Grundhaltung an den Berufsfindungsprozess zu gehen. Auch administrative Hilfe ist nicht zu unterschätzen. Dazu gehören die Berufsberatung, die Anmeldung für Invalidenversicherungsleistungen sowie ein eventueller aktiver Kontakt mit Lehr- und Ausbildungsbetrieben. Es ist zudem wichtig, die Care Leaver sowohl über ihre Rechte als auch ihre Pflichten so früh wie möglich aufzuklären. Strahl (2016) fordert die Praxis der Sozialen Arbeit in einem Referat dazu auf, nicht mehrere Übergangsprozesse parallel einzuleiten. Dies bedeutet, dass mit den Jugendlichen der stationären Hilfe zur Erziehung jeweils ein Schritt nach dem anderen eingeleitet werden sollte. Des Weiteren rät er der Praxis der Sozialen Arbeit ab, den Wechsel aus einer stark reglementierten Lebenssituation wie der stationären Hilfe zur Erziehung schnell einzuleiten, da dies, wie in der vorliegenden Arbeit erwähnt wurde, oftmals mit einem „Beziehungsabbruch“ der jungen Erwachsenen enden kann. Eine weitere Forderung

von Strahl (2016) ist das Thematisieren von Abschieden und Distanzierungen von den Betreuern und Vertrauenspersonen.

Damit die Praxis der Sozialen Arbeit in der Lage ist, die Forderungen von Strahl bei der Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen während und nach dem Aufenthalt in einer stationären Hilfe zur Erziehung zu beachten, müssen die Jugendlichen und die Care Leaver während und nach dem stationären Aufenthalt Bereitschaft zeigen, den Übergangsprozess entsprechend zu gestalten. Dies setzt voraus, dass man mit den jungen Erwachsenen aktiv in Kontakt bleiben muss und ihnen die Möglichkeit bieten soll, eine nach dem Heimaustritt fortlaufende Beziehung aufzubauen. So kann auch entsprechende Hilfe angeboten werden.

### **5.3 Erkenntnisse und Beantwortung der Fragestellung**

Care Leaver stehen nach dem Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung vor der Tatsache, dass sie nun selber für ihr Handeln verantwortlich sind und sie ihren Wunsch nach weiterführender Hilfe anhand eines Antrages selbstständig anfordern und mitteilen müssen. Der Antrag auf die weiterführende Hilfe ist trotzdem oft mit der Unsicherheit verbunden, einen negativen Bescheid zur weiterführenden Hilfe zu erhalten. Während Gleichaltrige mit Erreichung der Volljährigkeit andere Ziele vor Augen haben, beispielsweise das Erlernen des Autofahrens oder erste Auslandsaufenthalte, oder bereits eine tertiäre Ausbildung beginnen, stehen Care Leaver oft vor der Herausforderung, ihren weiteren Lebenslauf zu planen und aktive Mitarbeit zu zeigen, dass weiterführende Hilfe gewährleistet wird.

Was der Autorin der vorliegenden Bachelor- Thesis besonders auffällt ist, dass Care Leaver in der Schweiz, verglichen zu Care Leavern in anderen Ländern wie beispielsweise Deutschland, England und Australien, noch wenig Aufmerksamkeit erhalten. Die Autorin empfindet dies als schade und glaubt, dass sich ein Blick über die Landesgrenzen nach Deutschland durchaus lohnen würde.

Des Weiteren geht die Autorin davon aus, dass dieser Übergang verschiedenste Schwierigkeiten mit sich bringt. Denn Jugendliche aus einer stationären Hilfe zur Erziehung sind nicht nur mit dem Übergang in ein selbstständiges Leben beschäftigt, sondern müssen mehrere Übergänge parallel meistern. Dazu gehört das Finden einer Lehrstelle, das Aufkommen für eine eigene Wohnung sowie das Aufbauen eines neuen sozialen Netzwerkes.



Zur Beantwortung der Fragestellung lässt sich festhalten, dass die Jugendhilfe in der Schweiz, im Gegensatz zu anderen Ländern, keine Anpassung im Gesetz vorgenommen hat, die dem Wandel der Gesellschaft entgegengekommen würde, um den Care Leavern entsprechend individuelle Lösungen anzubieten. Die heutigen Angebote entsprechen somit nicht mehr dem heutigen Bedürfnis bzw. den heutigen Lebensumständen der Care Leaver. Es sind zwar Angebote von weiterführenden Hilfen vorhanden, diese sind aber nicht explizit für Care Leaver geschaffen. Weiter sind die Care Leaver darauf auch zu wenig sensibilisiert. Die Care Leaver müssen über ihre Rechte und Pflichten, noch während des stationären Aufenthalts, vermehrt und aktiv aufgeklärt werden.

Aus der Sicht der Autorin, gibt es, vor allem im Bereich der Beratung nach wie vor grosses Verbesserungspotential. Beispielsweise können durch regelmässige Treffen (wie Ehemaligentreffen) der Kontakt mit den ehemaligen Bezugspersonen sowie ehemaligen Heimfreunde aufrechterhalten werden. Wenn bei den Care Leaver die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind, könnten von der Institution der stationären Hilfe zur Erziehung initiierte Ehemaligentreffen ihnen die Möglichkeit bieten, selbst entsprechende Projekte mit Jugendlichen die kurz vor dem Verlassen der stationären Hilfe zur Erziehung stehen, aufzubauen, um so einen informellen Austausch untereinander zu fördern.

Des Weiteren wäre es aus der Sicht der Autorin nach eine Aufgabe der Institutionen der stationären Hilfe zur Erziehung, den Ehemaligen Jugendlichen, in schweren Lebenssituationen, eine Option des Rückkehrens zu schaffen, wobei sie die Möglichkeit erhalten würden, mit professioneller Hilfe ihr Leben wieder neu „zu organisieren“. Denn „junge Erwachsene fühlen sich auf die Situation der Eigenständigkeit besser vorbereitet, wenn sie auch nach dem Hilfeende weiterhin auf eine Unterstützung durch ihre (ehemaligen) [Institutionen der stationären Hilfe zur Erziehung] (...) oder durch andere, für sie wichtige Erwachsene vertrauen können“ (Thomas 2015: 21f).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bereits die Teilzeitanstellung einer entsprechenden Fachkraft im Kinder- und Jugendheim die Nachbetreuungsqualität erheblich verbessern könnte und den Care Leavern mehr Halt geben würde. Etwaige Lehrabbrüche und Schwierigkeiten im eigenständigen Wohnen könnten unter anderem auch durch telefonische Betreuung und durch vertiefte Gespräche mit Eltern, Care Leavern und Lehrmeistern vermindert werden. Dies würde aus der Sicht der Autorin, erheblich dazu beitragen, dass eine Integration der Care Leaver in den Arbeitsmarkt funktioniert. Des Weiteren sollte sich die heutige Kinder- und Jugendhilfe hinterfragen und ihren Blick vermehrt auf Lebenslagen von jungen Erwachsenen im Anschluss auf einen Aufenthalt der stationären Hilfe zur Erziehung legen. Schröder (2015: 12) geht davon aus, dass „(...) die Kinder- und Ju-

gendhilfe in den vergangenen Jahren kaum systematisch wahrgenommen hat, dass sich die Jugendphase verändert hat“. Somit muss sich die heutige Kinder- und Jugendhilfe klar werden, dass die Jugendphase nicht mehr mit dem Schulanfang der obligatorischen Schule startet und mit der Erreichung der Volljährigkeit endet, sondern sich bei ihren Leistungen dem Wandel der heutigen Gesellschaft anpassen. Somit soll die heutige Kinder- und Jugendhilfe „Hilfe für junge Volljährige nicht als Kostenfaktor, sondern als nachhaltige Investitionsmöglichkeit begreifen“ (Nüsken 2014: 12).

#### **5.4 Weiterführende Gedanken und Ausblick**

Für eine vollumfängliche Sicht auf die Situation der Gruppe der Care Leaver in der Schweiz bedarf es weiteren Untersuchungen anhand von qualitativen und quantitativen Forschungen. So sollte das Interesse an weiterführenden Studien über die Gruppe der Care Leavern für die Jugendhilfe hoch sein. Denn durch eine Befragung von Care Leavern könnten weiterführende Antworten auf Fragen zur Bewältigung ihres Übergangs in ein selbstständiges Leben und zum Bedarf von weiterführender Hilfe nach dem stationären Aufenthalt generiert werden.

Der Verlauf von bereits existierenden Projekten der Jugendhilfe zur weiterführenden Betreuung, d. h. zur Nachbetreuung nach dem Verlassen der stationären Hilfe, könnten einen weiteren interessanten Forschungsgegenstand darstellen.

Die Faktoren für einen gelingenden Alltag nach der stationären Hilfe zur Erziehung müssen während des Heimaufenthalts mit den Klienten thematisiert und aktiv gefördert werden. Aus der Sicht der Autorin sind Forschungen zur Gruppe der Care Leavern in der Schweiz zwingen notwendig, damit die weiterführenden Hilfen von der Kinder- und Jugendhilfe imitiert werden und nicht, wie Nüsken (2014) dies aussagt, als Kostenfaktor gesehen werden, sondern für die Nachhaltigkeit der Aufgaben und Ziele der Stationären Hilfe zur Erziehung dienen. Entsprechend muss die Jugendhilfe darauf sensibilisiert werden, ihr Angebot für weiterführende Hilfe nach der stationären Hilfe zur Erziehung zu erweitern, um die erarbeiteten pädagogischen Ziele zu festigen.

Es ist elementar, dass die jungen Erwachsenen aus dem Heimkontext den Schritt in die Selbstständigkeit erfolgreich meistern, da sonst ein Rückfall in alte Muster droht, was schlimmstenfalls dazu führen kann, dass die jungen Erwachsenen durch alle sozialen Netze fallen und für die Sozialhilfe über lange Zeit hohe Kosten verursachen. Dies gilt es unbedingt zu verhindern.

## 6 Quellenverzeichnis

### 6.1 Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hg.). (2014). Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende Fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland. Berlin.
- Affolter, Kurt/Frossard, Gabriel (2013). Das Ende der Beistandschaft und die Vermögenssorge. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 68 Jg. (5). S. 381-404.
- Arnett, Jeffrey Jensen (2014). Emerging Adulthood. The winding Road from the late Teens through the twenties. Oxford: Oxford University Press.
- Baierl, Martin (2014). Herausforderung Alltag. Praxishandbuch für die pädagogische Arbeit mit psychisch gestörten Jugendlichen. 4. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Biehal, Nina/Clayden, Johnathan/Stein, Mike/Wade, Jim (1995). Moving on. Young people and leaving cares schemes. London. In: Jugendhilfe- aktuell 2015 Jg. (2). S.20-23.
- Bitzan, Maria (2006). Die Stimme der Adressaten. Empirische Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen mit der Jugendhilfe. Weinheim: Juventa.
- Dettenborn, Harry (2014). Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 4. Aufl. München: Reinhardt, Ernst.
- Faltermaier, Toni/Mayring, Phillip/ Saup, Winfried/ Strehmel, Petra (2014). Entwicklungspsychologie des Erwachsenenalters. 3., vollständig überarbeitete Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Ferchhoff, Wilfried (2011). Posttraditionale Vergemeinschaftung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 4., völlig neu bearb. Aufl. München: Ernst Reinhard.
- Forschungsbericht (2011). Wie gelingt Integration? Jugendliche des Schulheims Bachtelen im Übergang von der Schule in die Ausbildung und selbstständige Lebensführung.

- Fuhrer, Urs (2009). Lehrbuch Erziehungspsychologie. 2., überarbeitete Aufl. Bern: Verlag Hans Huber.
- Grundwalt, Klaus/Thiersch, Hans (2011). Lebensweltorientierung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 4., völlig neu bearb. Aufl. München: Ernst Reinhard.
- Häfeli Christoph (2013). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In: Payot, Peter Mösch/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hg.). Recht für Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 3. Aufl. Bern: Haupt Verlag.
- Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2013). Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Hochuli Freud, Ursula/, Walther (2013). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. 3. Aufl. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Hurrelmann, Klaus (2006). Einführung in die Sozialisationstheorie. 9. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.
- Heinz R. Walter. (2000). Übergänge. Individualisierung, Flexibilisierung und Institutionalisierung des Lebenslaufs. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisierung. (3). S. 4.
- Kantonales Jugendamt (2016). Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern. Datenbericht 2015. Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“. (1). Bern.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung Erkennen und Handeln. 11. Aufl. Berlin: H. Heemann GmbH&Co. KG.
- Konzept sozialpädagogisches- und Schulkonzept (2016). S. 4-5; 17-19. Quelle kann bei der Verfasserin angefragt werden.
- Kröngeter, Stefan/Schröer, Wolfgang/Zeller, Maren (2012). Statuspassage „Leaving Care“. Biographische Herausforderungen der Heimerziehung. In: Diskurs Kindheit- und Jugendforschung. (3). S. 261-276.
- Menz, Simone. (2009). Familie als Ressource. Individuelle und familiale Bewältigungspraktiken junger Erwachsener im Übergang in Arbeit. Weinheim: Juventa.

- Nüsken, Dirk (2014). Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland. Expertise für die internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/Main: IGfH- Eigenverlag.
- Nüske, Dirk (2015). Erwachsen werden ohne öffentliche Verantwortung? Hilfen für junge Volljährige und Care Leaver im Blick. In: Jugendhilfe- aktuell (2). S.8-11.
- Prof. Dr. Truniger, Luzia/Prof. Dr. Wilhelm, Elena/Prof. Dr. Becker-Lenz, Roland (2000). Wörter, Begriffe, Bedeutungen. Ein Glossar zur Sozialen Arbeit der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz. Brugg: Effingerhof AG.
- Rätz, Regina/Schröer, Wolfgang/Wolff, Mechthild (2014). Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. 2., überarb. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.
- Rätz-Heinisch, Regina (2005). Gelingende Jugendhilfe bei „aussichtslosen Fällen“!. biographische Rekonstruktionen von Lebensgeschichten junger Menschen. Würzburg: Ergon-Verlag.
- Ristau-Grzebelko, Brita (2011). Adoption und Pflegeschäften. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 4., völlig neu bearb. Aufl. München: Ernst Reinhard.
- Rosch, Daniel (2013). Ausgewählte Rechtsbeziehungen des Familienrechts. In: Payot, Peter, Mösch/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hg.). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 3. Aufl. Göttingen: Haupt Bern.
- Schaffner, Dorothee/Rein, Angela (2012). Gestaltung von diskontinuierlichen Bildungsverläufen bei Jugendlichen aus einem Sonderschulheim in der Schweiz. In: Bojanowski, Arnulf/Eckert, Manfred (Hg.). Black Box Übergangssystem. München: Waxmann.
- Schaffner, Dorothee/Rein, Angela (2013). Jugendliche aus einem Sonderschulheim auf dem Weg in die Selbstständigkeit – Übergänge und Verläufe. In: Piller, Edith M./Schnurr, Stefan (Hg.). Kinder und Jugendhilfe in der Schweiz. Forschung und Diskurse. Wiesbaden: Springer VS. S. 53-78.

- Schaffner, Dorothee/Rein, Angela (2014). Strukturelle Rahmung der Statuspassage Leaving Care in der Schweiz- Sondierung in einem unübersichtlichen Feld. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit. 16. Jg. (14). S. 9-26.
- Schaffner, Dorothee/Schnurr, Stefan/Messmer, Heinz/Rein, Angela/Korthaus, Achim/Schmid, Magdalene/Piller, Edith Maud/Galliker Schrott, Bettina/Hirtz, Melanie. Basel: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW. S. 164-165; 173-176.
- Schauder, Thomas (2003). Heimkinderschicksale: Falldarstellungen und Anregungen für Eltern und Erzieher problematischer Kinder. Weinheim: Beltz, PVU.
- Schneewind, Klaus A./Böhmert, Beate (2008). Kinder im Grundschulalter kompetent erziehen. Der interaktive Elterncoach "Freiheit in Grenzen". Bern: Verlag Hans Huber.
- Schröer, Wolfgang (2015). Wie viel Jugend lässt die Jugendhilfe zu? ... das Beispiel: Care Leaver. In: In: Jugendhilfe- aktuell. (2). S. 11-15.
- Sievers, Britta (2015). Grenzgang Care Leaver. In: Deutsches rotes Kreuz (Hg.). Junge Menschen an den Grenzen der Hilfen zur Erziehung. Systemherausforderer – junge Flüchtlinge – Care Leaver. Berlin: Deutsches rotes Kreuz. S. 48-65.
- Sievers, Britta/Severine, Thomas. (2016). Projekt „Rechte im Übergang- Die Begleitung und Beteiligung von Care Leavern“. Hildesheim: IGfH e.V./Stiftung Universität Hildesheim/Frankfurt.
- Sievers, Britta/Severine, Thomas (2016). Durchblick. Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben. 2. Aufl. Hildesheim: IGfH ev. V./Stiftung Universität Hildesheim/Frankfurt.
- Sievers, Britta /Serverine, Thomas/Zeller, Maren (2016). Jugendhilfe- und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junge Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. 2. Aufl. Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag.
- Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2014) Thema. Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland. Internationales Monitoring und Entwicklung von

Modellen guter Praxis zur sozialen Unterstützung für Care Leaver beim Übergang ins Erwachsenenalter. In: Abschlussbericht für die Deutsche Jugendmarke (Hg.). Hildesheim, Frankfurt am Main: o.V.

Stein, Mike (2006). Research Review. Young people leaving care. In: Child&Family Social Work (Hg.). New York: John Wiley&Sons Ltd.

Stein, Mike/Wade, Jim (2000). Helping Care Leavers: Problems and Strategic Responses. Social Work Research and Development Unit. University of York. In: Jugendhilfe- aktuell. 2015 Jg. (2). S. 20-23.

Struck, Norbet/Schröer Wolfgang (2011). Kinder- und Jugendhilfe. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 4., völlig neu bearb. Aufl. München: Ernst Reinhard.

Thomas, Severine (2015). Care Leaver auf dem Weg in ein eigenständiges Leben. Übergänge aus stationären Erziehungshilfen kreativ denken und begleiten. In: Jugendhilfe-aktuell 2015 Jg. (2). S. 20-23.

Trede, Wolfgang (2014). Was sind erzieherische Hilfen? In: Krause, Hans-Ulrich/Peters, Friedheim (Hg.). Grundwissen Erzieherische Hilfen: Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. 4., überarb. und aktualisierte Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.

Walther, Andreas (2000). Spielräume im Übergang in die Arbeit. Junge Erwachsene im Wandel der Arbeitsgesellschaft in Deutschland, Italien und Grossbritannien. Weinheim: Juventa.

Walther, Andreas (2008). Die Entdeckung der jungen Erwachsenen. Eine neue Lebensphase oder Entstandardisierung des Lebenslaufs? In: Rietzke, Tim/Galukse, Michael (Hg.). Basiswissen Soziale Arbeit. Lebensalter und Soziale Arbeit. Band 4. Junges Erwachsenenalter. Baltmannsweiler: Schneider Verlage Hohengehren GmbH. S. 10-33.

Zeller, Maren (2016). Stationäre Erziehungshilfen. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbet/Wolff, Mechthild (Hg.). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2. Aufl. Weinheim: Juventa Verlag. S. 729-812.

## 6.2 Internetquellen

Achtes Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe vom 03. Oktober 1990, § 41. URL: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/41.html> [Zugriffsdatum: 26. November 2016].

Bundesamt für Statistik – Schweizerische Sozialhilfestatistik (Hg.) (2015). Nationale Resultate (Hg.) (o.J.) In: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/bfs/oeffentliche-statistik.html> [Zugriffsdatum: 4. Dezember 2016].

Caritas Schweiz – Erklärung zur Sozialhilfe (Hg.) (2016). In: <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/erklaerung-zur-sozialhilfe/> [Zugriffsdatum: 27. November 2016].

Departement Bildung, Kultur und Sport (2016). In: [https://www.ag.ch/de/bks/sonderschulen\\_behindertenbetreuung/platzierung\\_betreuungsangebote/kinder\\_jugendliche\\_1/berufsbildungsheime/berufsbildungsheim.jsp](https://www.ag.ch/de/bks/sonderschulen_behindertenbetreuung/platzierung_betreuungsangebote/kinder_jugendliche_1/berufsbildungsheime/berufsbildungsheim.jsp) [Zugriffsdatum: 24. November 2016].

Europäische Kommission – Ihr Schlüssel zur europäischen Statistik (Hg.) (o.J.). In: <http://ec.europa.eu/eurostat/de/home> [Zugriffsdatum: 10. Dezember 2016].

Gesetzessammlung des Kanton St. Gallen (Hg.). (2015). Volksschulgesetz. URL: <file:///Users/andrearoth/Downloads/213.1-2-1.de.pdf> [Zugriffsdatum: 4. Dezember 2016].

Hilfswerk der evangelischen Kirche Schweiz – Angebot Wohnen Aargau (Hg.) (o.J.). In: <https://www.heks.ch/schweiz/aargausolothurn/heks-wohnen-aargau/details/> [Zugriffsdatum: 10. Dezember 2016].

Kantonales Jugendamt (2015). Datenbericht. Stationäre Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern. Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“. URL: [http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/kinder\\_jugendhilfe/projekt\\_ehze.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA\\_OeHE\\_Datenbericht%202015\\_2016-04-27\\_de.pdf](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/projekt_ehze.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_OeHE_Datenbericht%202015_2016-04-27_de.pdf) [Zugriffsdatum: 26 Oktober 2016].

Leistungen der Invalidenversicherung (IV) (2015). Auf einem Blick. In: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.01.d> [Zugriffsdatum: 23. November 2016].



Schweizerisches Komitee für UNICEF – UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Hg.) (2007). In: [http://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef\\_kinderrechtskonvention\\_kurz\\_2007.pdf](http://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef_kinderrechtskonvention_kurz_2007.pdf) [Zugriffsdatum: 4. Dezember 2016].

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2014). Junge Erwachsene in der Sozialhilfe. URL: [http://skos.ch/uploads/media/2014\\_JungeErwachseneinSH\\_d.pdf](http://skos.ch/uploads/media/2014_JungeErwachseneinSH_d.pdf) [Zugriffsdatum: 15. Oktober 2016].

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Art. 14, 252, 272, 273, 274, 275, 277, 307, 308, 310, 311. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8> [Zugriffsdatum: 6. November 2016].

The Children Act 1989 guidance and regulations (2015). Planing transition to adulthood for Care Leaver. URL: [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/397649/CA1989\\_Transitions\\_guidance.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/397649/CA1989_Transitions_guidance.pdf) [Zugriffsdatum: 5. Dezember 2016].

Thomas, Severine (2016). Was brauchen Care Leaver? Übergänge aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben gemeinsam gestalten. In: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (Hg.). URL: <http://pflegekinder.ch/Dokumente/Thomas.pdf> [Zugriffsdatum: 04. Dezember 2016].

Strahl, Benjamin (2016). Bericht zur ConSozial. Welche Unterstützung brauchen Care Leaver? In: Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe (Hg.). (o.J.). URL: <https://www.jugendhilfeportal.de/hze/artikel/bericht-zur-consozial-welche-unterstuetzung-brauchen-care-leaver/> [Zugriffsdatum: 15. November 2016].

### **6.3 Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1, S. 37. Untergebrachte Kinder im Berichtsjahr des Kantons Bern: In: Kantonales Jugendamt (2016). Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern. Datenbericht 2015. Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“. (1). Bern.